



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Kauf und Verkauf sowie Transport von

## Zuchtschweinen

in Dänemark und im Ausland

2011



## **SPF-Selskabet**

SPF-Danmark P/S, CVR-Nr. DK-3174 4520, ist unter dem registrierten Beinamen SPF-Selskabet P/S, hiernach nur SPF-Selskabet genannt, tätig. SPF-Selskabets CHR-Nr. ist 062053.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen legen die Bedingungen für alle Handelsaktivitäten der SPF-Selskabet fest, darunter auch den Kauf und Verkauf sowie Transport von Schweinen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es in zwei Ausgaben:

- SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen für Zuchtschweine (Kauf und Verkauf sowie Transport einschl. Export)
- SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferkel (Kauf und Verkauf sowie Transport einschl. Export)

Beide Ausgaben beinhalten sämtliche Geschäftsbedingungen der verschiedenen Vertragstypen. Es gibt deshalb Bestimmungen, die nur in einem der beiden Vertragstypen verwendet werden. Diese Unterschiede sind markiert, sowie die wesentlichsten Bestimmungen als Anlagen zum Vertrag beigefügt werden.

SPF-Selskabet wird so weit wie möglich die relevante Ausgabe an Käufer bzw. Verkäufer aushändigen. **Nach dem Kaufrecht obliegt es jedoch dem Verkäufer/Käufer, selbst sich Kenntnisse zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verschaffen, bevor ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag eingegangen wird. Verkäufer/Käufer bestätigt dieses mit seiner Unterschrift auf dem Verkaufs-/Kaufvertrag.**

## **Angemessene Bedingungen für alle**

SPF-Selskabets Geschäftsbedingungen sollen allen Handelsparteien angemessene Bedingungen sichern.

Biologisch gibt es keine naturgegebenen, präzisen Grenzen für die Gesundheit von Schweinen. Da solche „Grenzen“ jedoch in der Zusammenarbeit notwendig sind, hat SPF-Selskabet in den allgemeinen Geschäftsbedingungen gewisse Grenzen definiert.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen legen Rechte und Pflichten für die Parteien sowie Konsequenzen für die Zusammenarbeit fest, wenn die Parteien sie nicht erfüllen.

## **Keine Haftung bei eingekaufter Krankheit**

SPF-Selskabet haftet nicht, wenn die verkauften Zuchtschweine u.a. mit einer Krankheit infiziert sind, und diese sich auf den übrigen Bestand des Käufers ausbreitet. Der Käufer trägt somit selbst das Risiko für einen Betriebs- und Verdienstverlust sowie andere indirekte Verluste durch übertragene Infektion.

SPF-Selskabet hat jedoch die SPF-Risikokasse (SRK) errichtet, die nach individuellem Antrag des Käufers/des Lieferanten eine begrenzte Entschädigung zahlen kann.

Die Regeln der SPF-Risikokasse gehen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt 9) hervor, jedoch mit den in den SRK-Regeln beschriebenen Einschränkungen.

Änderungen in diesen Geschäftsbedingungen werden direkt an die betroffenen Parteien und/oder je nach Art und Umfang in der Fachpresse bekanntgegeben.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Generelles</b> .....	<b>5</b>
1.1	Vertragstypen und Gültigkeitsbereich.....	5
1.2	Bezeichnungen und Definitionen.....	5
<b>2</b>	<b>Haftung und Haftungsbegrenzungen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Generelle Haftung und Haftungsbegrenzungen.....	7
2.2	SPF-Selskabets und Verkäufers Verantwortung für Gesundheitsstatus bei Lieferung.....	8
2.3	Risikoübertragung bei Lieferung.....	10
2.4	SPF-Selskabets besondere Haftpflicht.....	10
2.5	Verkäufers besondere Verantwortung, Verkäufererklärungen.....	11
2.6	Verkäufers besondere Anmeldepflicht über Schweinetransporte.....	12
2.7	Verkäufers besondere Verantwortung beim Aufhören eines roten Bestandes.....	12
2.8	Käufers besondere Verantwortung beim Empfang der Schweine.....	12
2.9	Begrenzte Verwendung von eingekauften reinrassigen DanZucht-Zuchtschweinen und deren Nachkommen.....	12
2.10	SPF-Selskabets Forderungen Käufer gegenüber bei Verletzung der Kaufverpflichtungen für reinrassige Zuchtschweine.....	14
<b>3</b>	<b>Kauf- und Verkaufsverträge</b> .....	<b>14</b>
3.1	Allgemeines.....	14
3.2	Inkrafttreten.....	14
3.3	Allgemeines – Änderung / Kündigung.....	15
3.4	Änderung / Kündigung mit oder ohne Frist.....	15
3.5	Konsequenzen von bedingtem Status.....	16
3.6	Konsequenzen unerwünschter Infektion.....	16
3.7	Übertragung.....	17
3.8	Brände und Gebäudeschäden.....	18
3.9	Konsequenzen von Salmonellen- und Zoonose-Aufsicht.....	18
<b>4</b>	<b>Transport</b> .....	<b>19</b>
4.1	Regeln und Gesetzgebung.....	19
4.2	Transportvertrag.....	19
4.3	Zufahrtsverhältnisse.....	19
4.4	Be- und Entlademöglichkeiten.....	19
4.5	Streu- und Dungreste.....	20
4.6	Empfang von Zuchtschweinen zur Ergänzung.....	20
4.7	Spezielle Forderungen des Verkäufers und Käufers.....	20
4.8	Extrazahlung für Transport u.dgl.....	20
4.9	Abweichungen von Anzahl, Gewicht und Alter der Schweine beim Transport.....	20
4.10	Konsequenzen von bedingtem Status und Änderung des Gesundheitsstatus.....	20
4.11	Verantwortung für die Transportfähigkeit der Schweine.....	21
4.12	Forderungen an Transportfähigkeit.....	21
4.13	Mischung von Schweinen während des Transports.....	22
<b>5</b>	<b>Preise und Zahlung</b> .....	<b>22</b>
5.1	Preise, Notierungen, Gebühren und Abgaben.....	22
5.2	Änderung von Gebühren und Transportpreisen.....	22
5.3	Zahlungsbedingungen.....	22
5.4	Eigentumsvorbehalt.....	23
5.5	Verzinsung und Zinsen.....	24
5.6	Zahlung.....	24
5.7	Fehler in Rechnungen und Abrechnungen.....	24
<b>6</b>	<b>Standard und Qualität der Zuchtschweine</b> .....	<b>24</b>
6.1	Markierung der Schweine.....	24
6.2	Schwanzlänge.....	24
6.3	Offene Wunden.....	25
6.4	Impfung von Verkaufstieren.....	25
6.5	Rassenangaben.....	25
6.6	Gewicht von Jungsauen und Ebern.....	25
6.7	Gesäuge.....	25
6.8	Trächtigkeit.....	25
6.9	Deckfähigkeit der Eber.....	26
<b>7</b>	<b>Reklamation über Mängel</b> .....	<b>26</b>
7.1	Reklamationsform und -adresse.....	26
7.2	Reklamationsfristen.....	26

<b>8</b>	<b>Schadenersatzgrundlage und –berechnungen .....</b>	<b>27</b>
8.1	Allgemein .....	27
8.2	Bewertung und Besichtigung der gelieferten Schweine .....	28
8.3	Berechnete Werte bei Schadenersatz .....	28
8.4	Auszahlung von Schadenersatz .....	28
8.5	Schadenersatz bei fehlender Erfüllung des Vertrages .....	29
8.6	Schadenersatz bei Krankheiten (keine SPF-Krankheiten) .....	30
8.7	Gewicht .....	31
8.8	Gesäuge .....	31
8.9	Beine und Klauen .....	31
8.10	Alter bei Lieferung.....	32
8.11	Trächtigkeit und Abferkeln .....	32
8.12	Sonstige Exterieurfehler .....	32
8.13	Spezifische Eberfehler.....	33
<b>9</b>	<b>Regeln für die SPF-Risikokasse (SRK).....</b>	<b>33</b>
9.1	Zweck.....	33
9.2	Schadenersatzberechtigte Verluste.....	33
9.3	Finanzierung, Schadenersatzbegrenzung und Haftung .....	34
9.4	Eingekaufte oder vermutete, eingekaufte Infektion bei Etablierung eines Sauenbestandes .....	35
9.6	Liefervertrag – Zuchtschweine zur Etablierung .....	38
9.7	SPF-LKW mit bedingtem Status.....	38
9.8	Antrag auf Schadenersatz von SRK.....	39
<b>10</b>	<b>Zwistigkeiten .....</b>	<b>39</b>
10.1	Gerichtliche Entscheidungen bei Zwistigkeiten .....	39
10.2	Gerichtliche Entscheidungen von Zwistigkeiten an ordentlichen dänischen Gerichten .....	39
10.3	Recht auf Vorladung (Adcitation).....	39
<b>11</b>	<b>Formulare und IT.....</b>	<b>39</b>
11.1	Lieferscheine, Stammtafeln und Frachtbriefe von SPF-Selskabet.....	39
11.2	SPF-Portalen .....	40

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>1 Generelles</b>	
<b>1.1 Vertragstypen und Gültigkeitsbereich</b>	
1.1.1	Jeder Geschäftsverkehr mit SPF-Selskabet bezüglich Zuchtschweine und Transport u.a.m. findet nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen statt, wenn nichts anderes vor der Lieferung bzw. dem Transport vereinbart wurde.
1.1.2	<p>Jeder Handel und Transport wird in einem Vertrag über den Kauf/Verkauf oder den Transport bestätigt. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragstypen, vgl. Punkt 1.1.2, 3.1 und 4.2, alle Punkte gelten jedoch nicht für alle Verträge. Wenn ein Punkt für einen Vertragstyp begrenzte Gültigkeit hat, ist es mit Vertragstyp in der Punktnummernkolonne angegeben. Diese besonderen Punkte sind wie folgt:</p> <p>Vertragstypen A und B: 2.4.1, 8.4.1 – 8.4.2, 8.4.3  Vertragstyp C: 8.1 c), 8.4.4</p>
1.1.3	<p>Die Verträge gibt es in mehreren Typen, je nach der konkreten Handelskonstruktion:</p> <p><b>A. Dreiparteienvertrag: Lieferant – SPF-Selskabet – Empfänger</b>  SPF-Selskabet ist Käufer im Verhältnis zum Lieferanten der Schweine und Verkäufer im Verhältnis zum Empfänger der Schweine. Im Verhältnis zu SPF-Selskabet sind Lieferant und Empfänger dann Verkäufer bzw. Käufer. SPF-Selskabet führt auch den Transport aus, entweder direkt oder über eine Sammelstelle.</p> <p><b>B. Dreiparteienvertrag: Lieferant – SPF-Selskabet – Zwischenhändler</b>  Wie A, aber SPF-Selskabets Käufer ist ein Zwischenhändler, der selbst einen Vertrag mit einem Empfänger abschließt. SPF-Selskabet hat keine Verpflichtungen dem Empfänger gegenüber, und dieser hat auch keine Rechte SPF-Selskabet gegenüber.</p> <p><b>C. Zweiparteienvertrag</b>  C.1 Lieferant als Verkäufer und SPF-Selskabet als Käufer  C.2 SPF-Selskabet als Verkäufer und Empfänger als Käufer  C.3 SPF-Selskabet als Verkäufer und Zwischenhändler als Käufer</p> <p><b>D. Transportvertrag</b>  Vertrag über eine Transportleistung von SPF-Selskabet, ohne daß SPF-Selskabet am Handel mit den transportierten Schweinen beteiligt ist.</p>
<b>1.2 Bezeichnungen und Definitionen</b>	
1.2.1	<p>Die in diesen Geschäftsbedingungen oft verwendeten Bezeichnungen sind wie folgt definiert:</p> <p><b>Über Gesundheit:</b>  Gesundheitsstatus: Die von SPF-SuS registrierten und deklarierten permanenten Statusbezeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „SPF“, vgl. „SPF-Gesundheitsregeln“</li> <li>• „PRRS-Deklaration“, vgl. SPF-SuS’ „PRRS-Regeln für konventionelle Bestände“</li> <li>• „Unbekannt“: Keine Vereinbarung mit SPF-SuS über Deklaration des Gesundheitsstatus</li> </ul> <p>Ergänzende Statusauskünfte: Die von SPF-SuS registrierten „Ergänzende Statusauskünfte“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über SPF-Bestände, vgl. „SPF-Gesundheitsregeln“</li> <li>• über andere Bestände mit Auskünften über Salmonellenstatus, vgl. öffentliche Bestimmungen</li> </ul> <p>Bedingter Status: Eine vorläufige Bezeichnung zusammen mit Angabe des Gesundheitsstatus bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdacht von einer Infektion in einem Bestand, die unter SPF-SuS’ „Gesundheitsregeln“ oder „PRRS-Regeln“ fällt</li> <li>• festgestellter Abweichung oder einer Nichteinhaltung der SPF-Gesundheitsregeln</li> <li>• einer vorläufigen Begrenzung des Verkaufs</li> </ul>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>„Bedingter Status“ heißt sowohl „primär bedingter Status“ als auch „abgeleiteter bedingter Status“. Primär bedingter Status betrifft den Bestand, in welchem der Verdacht entstanden ist, oder für denjenigen die Begrenzung eingeführt wurde. Abgeleiteter bedingter Status hingegen betrifft Handelsverbindungen zum Bestand mit primär bedingtem Status. Lebewesen können während eines bedingten Status verkauft werden, wenn Käufer es akzeptiert.</p> <p><b>Unerwünschte Infektion:</b> Infizierung mit einer der SPF-Krankheiten in einem SPF-Bestand, vgl. SPF-SuS' Gesundheitsstatusbezeichnungen, oder mit Ödemkrankheit oder PRRS in einem Bestand mit PRRS-Deklaration.</p> <p><b>Eingekaufte (unerwünschte) Infektion:</b> Infektion mit einer Krankheit, die vom Bestand des Verkäufers auf den Bestand des Käufers/Empfängers zusammen mit den gelieferten Schweinen übertragen wird. Es können sowohl SPF-Krankheiten als auch andere Krankheiten sein.</p> <p><b>SPF-Krankheiten:</b> Die sieben spezifischen Krankheiten, die im SPF-System deklariert werden.</p> <p><b>Gesundheitsregeln:</b> Die Gesundheitsregeln für SPF-Bestände von SPF-SuS.</p> <p><b>SPF-Bestand:</b> Ein von SPF-SuS genehmigter Schweinebestand.</p> <p><b>Roter Bestand:</b> Ein von SPF-Eigentümervertrag und SPF-Gesundheitsregeln umfasster Dan-Zucht Zucht-/Vermehrungsbestand mit SPF-Status auf rotem Sicherheitsniveau.</p> <p><b>Blauer Bestand:</b> Der Bestand fällt unter einen SPF-Eigentümervertrag sowie SPF-Gesundheitsregeln und hat SPF-Status auf blauem Sicherheitsniveau.</p> <p><b>Grüner Bestand:</b> Ein Bestand mit SPF-Status auf grünem Sicherheitsniveau, der unter den SPF-Eigentümervertrag und die SPF-Gesundheitsregeln fällt.</p> <p><b>Bestand mit PRRS-Deklaration:</b> Schweinebestand, der vereinbarungsgemäß mit SPF-SuS nur eine PRRS-Deklaration nach den PRRS-Regeln hat und nicht für SPF-Krankheiten deklariert ist.</p> <p><b>Quarantänerraum:</b> Stallbereich/-raum, der vom Bestand abgetrennt ist und für den Empfang von Gruppen von Schweinen in Verbindung mit dem normalen Austausch in der Sauenherde verwendet wird.</p>
1.2.2	<p><b>Über Transport</b></p> <p><b>Fahrer:</b> Ein in SPF-Selskabet oder in einer von SPF-Selskabet gemieteten Firma angestellter Fahrer, der jedoch nicht für den Transport von SPF-Schweinen zugelassen ist. Das Wort „Fahrer“ ist auch der Gattungsbegriff für sowohl Fahrer als SPF-Fahrer.</p> <p><b>SPF-Fahrer:</b> Ein in SPF-Selskabet angestellter und von SPF-SuS für den Transport von SPF-Schweinen zugelassener Fahrer.</p> <p><b>Transportart:</b> Angabe darüber, ob die Schweine in einem SPF-LKW oder in einem offenen LKW transportiert werden, und ob es eine Sammelladung ist.</p> <p><b>Transportregeln:</b> Die SPF-Transportregeln für SPF-Transporteure von SPF-SuS.</p> <p><b>Transportwagen:</b> Genereller Ausdruck für einen SPF-LKW und einen offenen LKW von SPF-Selskabet</p> <p><b>Offener Wagen:</b> Ein nicht-infektionsschützender LKW, der SPF-Selskabet gehört oder von ihr gemietet ist, und von welchem Schweine mit Gesundheitsstatus „Unbekannt“ abgeladen werden, unabhängig vom Status des Lieferbestandes.</p> <p><b>SPF-LKW:</b> Transportwagen, der SPF-Selskabet gehört und nach den SPF-Transportregeln zugelassen ist, und mit dem Schweine mit dem Gesundheitsstatus des Lieferbestandes geliefert werden.</p> <p><b>Sammelladung:</b> Schweine, die an den Empfängerbestand geliefert werden, sind zusammen mit Schweinen aus anderen Lieferbeständen transportiert worden und haben somit den Gesundheitsstatus des niedrigsten Niveaus der Lieferbestände, vgl. jedoch Transportart.</p> <p><b>Sammelstelle:</b> Eine Stelle, wo Tiere aus verschiedenen Beständen im Hinblick auf Transport ins Ausland gesammelt werden, vgl. auch die EU-Veterinärvorschriften.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
1.2.3	<p><b>Über Handel</b></p> <p>Verkäufer: Die juristische Person, die die Schweine an SPF-Selskabet verkauft und danach eine Abrechnung über die gelieferten Schweine erhält.</p> <p>Lieferant: Eigentümer des Bestandes, von dem die Schweine geliefert werden.</p> <p>Käufer: Die juristische Person, die die Schweine von SPF-Selskabet kauft und eine Rechnung über die gelieferten Schweine empfängt.</p> <p>Empfänger: Eigentümer des Empfängerbestandes, d.h. der Bestand, wo die gekauften Schweine abgeladen werden.</p> <p>Empfängerbestand: Der Bestand/der Hof, wo die Schweine abgeladen werden.</p> <p>Zwischenhändler: Handelsbetrieb, der Schweine und/oder Leistungen von SPF-Selskabet im Hinblick auf den Weiterverkauf nach eigenen Geschäftsbedingungen und auf eigenen Vertrag bezieht.</p> <p>Parteien: Verkäufer + Käufer + SPF-Selskabet</p> <p>Vertrag: Gemeinsamer Ausdruck für das unterzeichnete Handelsdokument, das den Inhalt eines angeführten Handels spezifiziert.</p> <p>Lieferung: Die in dem Vertrag festgelegte Anzahl Schweine zur Lieferung zu demselben Zeitpunkt (normalerweise eine Kalenderwoche und kann mehrere Gruppen umfassen, vgl. den Vertrag).</p> <p>Gruppe: Ein Teil einer im Vertrag festgelegten Lieferung.</p> <p>Verkaufsstopp: Videncenter for Svineproduktion oder öffentliche Behörden haben den Verkauf von lebenden Tieren aus dem Bestand für einen bestimmten Zeitraum verboten.</p> <p>Käufererklärung: Eine vom Käufer an DSP abzugebende Erklärung, die der Käufer von reinrassigen DanZucht Zuchtschweinen unterzeichnen muss.</p> <p>SPF-Preis: Berechneter Basispreis + Gesundheitszulage +/- wöchentliche Regulierung. Der Basispreis ist der Grundpreis für eine 22 Wochen alte Kreuzungsjungsau, rote SPF-Notierung 4.</p> <p>Kaufpreis: Der in Rechnung gestellte Preis aussch. SRK-Gebühren und Mwst., aber einschl. sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren usw.</p> <p>Eigentümer: Der Eigentümer eines Bestandes im Allgemeinen.</p> <p>AGB: SPF-Selskabets allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf und Verkauf von Zuchtschweinen sowie für den Transport.</p> <p>SRK: SPF-Risikokasse, Pkt. 9</p>
1.2.4	<p><b>Über Organisationen/Institutionen/Firmen</b></p> <p>DanZucht: DanZucht ist der Name des Zuchtsystems der dänischen Schweineproduzenten, das von VSP geleitet wird.</p> <p>FVST: Fødevarestyrelsen (<a href="http://www.fvst.dk">www.fvst.dk</a>), eine Abteilung des Ministeriums für Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei, die für die Kontrolle veterinärer Verhältnisse verantwortlich ist.</p> <p>L &amp; F: Landwirtschaft und Lebensmittel (<a href="http://www.lf.dk">www.lf.dk</a>) ist eine Fachorganisation für das gesamte dänische Landwirtschafts- und Lebensmittelgewerbe.</p> <p>SPF oder Selskabet: SPF-Selskabet P/S</p> <p>SPF-SuS: SPF-Sundhedsstyringen (<a href="http://www.spfsus.dk">www.spfsus.dk</a>) ist eine Abteilung der Fachorganisation für Landwirtschaft und Lebensmittel</p> <p>VSP: Videncenter for Svineproduktion (<a href="http://www.dansksvineproduktion.dk">www.dansksvineproduktion.dk</a>) gehört unter Landwirtschaft und Lebensmittel und ist eine Fachorganisation für die dänischen Schweinehalter (früher Dansk Svineproduktion).</p>
<b>2 Haftung und Haftungsbegrenzungen</b>	
<b>2.1 Generelle Haftung und Haftungsbegrenzungen</b>	
2.1.1	Die Haftungsbereiche der Parteien sind unter Pkt. 2 beschrieben. Außerdem beinhalten Pkt. 7 und Pkt. 8 Bestimmungen über Reklamationen und Entschädigungen.

Pkt. +Vertragstyp	Bestimmung
2.1.2	Bei Kauf und Verkauf von Schweinen durch SPF-Selskabet tragen Verkäufer und SPF-Selskabet nur Verantwortung für die in den Geschäftsbedingungen beschriebenen Mängel und Folgeschäden bei Käufer bzw. Empfänger. Dadurch sind auch die Rechte des Käufers bzw. Empfängers in Bezug auf Mängel und Folgeschäden festgelegt.
<b>2.2 SPF-Selskabets und Verkäufers Verantwortung für Gesundheitsstatus bei Lieferung</b>	
2.2.1	<p><b>Gesundheitsstatus: „SPF“</b> Bei Lieferung von Schweinen aus Beständen mit Gesundheitsstatus „SPF“, vgl. den Vertrag, hat es bei der von SPF-SuS durchgeführten Gesundheitskontrolle (vgl. Gesundheitsregeln) keine Anzeichen einer unerwünschten Infektion im Bestand des Verkäufers gegeben, dessen Gesundheitsstatus auf dem Lieferschein der Lieferung notiert ist. Beim Abladen beim Empfänger haben die Schweine den Gesundheitsstatus, der aus „Transportart“, vgl. Pkt. 2.2.5, hervorgeht.</p> <p>Verkäufer und SPF-Selskabet tragen keine Verantwortung für eingekaufte unerwünschte Infektionen, sofern keine Fehler oder Säumnisse von Seiten des Verkäufers bzw. der SPF-Selskabet in Bezug auf die Gesundheitsregeln und Transportregeln sowie diese Geschäftsbedingungen begangen worden sind, die eine Haftungsverpflichtung mitführen würden. In dem Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) haftet Verkäufer nur, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat</li> <li>b) haftet SPF-Selskabet nur falls haftbar laut Pkt. 2.4.2</li> </ul> <p>Verkäufer und SPF-Selskabet haften nicht für eingekaufte, unerwünschte Infektionen mit anderen Krankheiten, sofern die Krankheit nicht im akuten Ausbruch im Bestand des Verkäufers zum Lieferzeitpunkt war, oder im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde.</p>
2.2.2	<p><b>Gesundheitsstatus: „PRRS-Deklaration“</b> Bei Lieferung von Schweinen aus Beständen mit Gesundheitsstatus „PRRS-Deklaration“, vgl. den Vertrag, sind bei der von SPF-SuS veranlassten Kontrolle (vgl. die PRRS-Regeln) keine Anzeichen einer unerwünschten PRRS-Infektion gefunden worden. Beim Abladen beim Empfänger haben die Schweine den Gesundheitsstatus, der aus „Transportart“, vgl. Pkt. 2.2.5, hervorgeht.</p> <p>Verkäufer und SPF-Selskabet tragen keine Verantwortung für eingekaufte unerwünschte Infektionen, sofern keine Fehler oder Säumnisse von Seiten des Verkäufers bzw. der SPF-Selskabet in Bezug auf die Gesundheitsregeln und Transportregeln sowie diese Geschäftsbedingungen begangen worden sind, die eine Haftungsverpflichtung mitführen würden. In dem Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) haftet Verkäufer nur, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat</li> <li>b) haftet SPF-Selskabet nur falls haftbar laut Pkt. 2.4.2</li> </ul> <p>Verkäufer und SPF-Selskabet haften nicht für eingekaufte, unerwünschte Infektion mit anderen Krankheiten, sofern die Krankheit nicht im akuten Ausbruch im Bestand des Verkäufers zum Lieferzeitpunkt war, oder keine andere Vereinbarung im Vertrag gemacht wurde.</p>
2.2.3	<p><b>Gesundheitsstatus: „Unbekannt“</b> Bei Lieferung von Schweinen aus Beständen mit Gesundheitsstatus „Unbekannt“, vgl. den Vertrag, entzieht sich SPF-Selskabet jeder Haftung für den Gesundheitsstatus der Schweine. Verkäufer ist jedoch dafür verantwortlich, so früh wie möglich und vor dem Beladen – SPF-Selskabet zu benachrichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn Verdacht einer Krankheit, die nicht vorher im Bestand festgestellt wurde, entsteht</li> <li>b) wenn ein klinischer Ausbruch einer Produktionskrankheit, z.B. von PRRS, Schweinedysenterie, Schnüffelkrankheit, Lungenkrankheit u.dgl. entsteht.</li> </ul> <p>In den Fällen a)-b) können nur Schweine aus dem Bestand verkauft werden, wenn Käufer vorher akzeptiert hat, die Schweine zu empfangen, vgl. jedoch Pkt. 3.5 und Pkt. 3.6 über die Konsequenzen des Vertrages. Eventuelle Auskünfte über den Gesundheitsstatus des Lieferbestandes oder des Empfängerbestandes, die aus dem Vertrag oder Lieferschein hervorgehen, sind nur zur Orientierung, d.h. SPF-Selskabet haftet nicht für die Dokumentation dieser Auskünfte.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	SPF-Selskabet haftet nur für die Registrierung der Auskünfte über den Gesundheitsstatus des Verkäufers bzw. des Käufers sowie für die Weitergabe dieser Auskünfte an betroffene Handelspartner.
2.2.4	Verkäufer und SPF-Selskabet haften nur für Salmonellenbakterien und Anzeichen hierfür (einschl. Antistoffe im Blut) in dem Umfang, der von den dänischen Veterinärbehörden, VSP und SPF-SuS festgelegt wurde, vgl. Pkt. 3.9.
2.2.5	<p><b>Transportart</b> Bei SPF-Selskabets Lieferung/Abladen beim Empfänger haben die Schweine den Gesundheitsstatus und die Gesundheitsbezeichnung, die auf dem Lieferschein unter „Transportart“ angegeben sind.</p> <p>Bei Lieferung von Schweinen unter der Transportart: „SPF“, vgl. Angabe auf dem Lieferschein, werden die Schweine mit dem Gesundheitsstatus des Lieferantenbestands geliefert.</p> <p>Bei Lieferung von Schweinen unter der Transportart: „Offener LKW“, vgl. Angabe auf dem Lieferschein, werden die Schweine mit dem Gesundheitsstatus „Unbekannt“ geliefert, vgl. Pkt. 2.2.3, und SPF-Selskabet entzieht sich jede Haftung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Gesundheitsstatus der Schweine abgesehen von Bestimmungen in Pkt. 2.2.3 und</li> <li>b) Gesundheitsreihenfolge der Transporte, jedoch mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Transportreihenfolge bei Ab- und Zufahrt zu Beständen mit Gesundheitsstatus Konventionell mit PRRS-Deklaration. Hier ist die Reihenfolge wie in den SPF-Transportregeln festgelegt.</li> <li>2. Transportreihenfolge, die von den Behörden oder Videncenter for Svineproduktion aufgelegt worden ist.</li> </ul> </li> </ul> <p>In Verbindung mit den SPF-Transportregeln ist ein offener LKW als ein nicht-genehmigter SPF-LKW eines Transporteurs zu betrachten.</p>
2.2.6	<p><b>Gesundheitsdeklaration</b> Beim Abschluss eines Liefervertrages über Lieferung von Schweinen von einem roten Bestand sendet SPF-Selskabet dem Käufer eine aktuelle Gesundheitsdeklaration des betreffenden roten Bestandes – oder SPF-Selskabet veranlasst deren Zusendung. Die Gesundheitsdeklarationen sind unter <a href="http://www.spfsus.dk">www.spfsus.dk</a> ersichtlich und können hier ausgedruckt werden.</p> <p>Als Ergänzung zur Gesundheitsdeklaration kann der Käufer bei SPF-SuS schriftliche „Ergänzungen zu den Gesundheitsauskünften“ („Sup-sund“) einholen. Darin werden Auskünfte über Gesundheitsverhältnisse angegeben, die die Gesundheitsdeklaration nicht beinhaltet.</p>
2.2.7	Wenn auf Veranlassung des Käufers gesundheitliche Forderungen oder Bedingungen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, gestellt wurden, müssen diese im Vertrag angegeben werden, darunter auch, ob und wie diese bei Verdacht oder Feststellung einer Infektion die Kündigung oder die Beendigung des Vertrages und den Schadenersatz beeinflussen.
2.2.8	SPF-Selskabet liefert nur von einem Verkäuferbestand mit bedingtem Status oder abgeleitetem bedingtem Status nach Akzept des Käufers.
2.2.9	Bedingter Status für den Bestand des Verkäufers wegen fehlender „15-Wochen-Erklärung“ und/oder verspäteter jährlicher Statusblutproben haben keine Bedeutung für schon geplante Transporte in der Woche, in welcher der bedingte Status eingeführt wird, und Käufer wird darüber nicht informiert.
2.2.10	<p>In Verbindung mit einem Verdacht oder Vorkommen von speziellen Krankheiten (z.B. Aujeszky, Schweinepest, Mund- &amp; Klauenseuche, TGE, Salmonellen oder einer neuen Krankheit) können die dänischen Behörden oder Videncenter for Svineproduktion Handelsbegrenzungen festlegen.</p> <p>Ungeachtet dessen, ob diese Begrenzungen Verbote, Aufforderungen oder Empfehlungen sind, können Verkäufer und Käufer mit Vertrag über Lieferung von Schweinen via SPF-Selskabet keine Entschädigung voneinander oder von SPF-Selskabet wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen, sofern nicht anderes in den AGB über die betroffene Krankheit angegeben ist.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>2.3 Risikoübertragung bei Lieferung</b>	
2.3.1	<p>Die Verantwortung (das Risiko) für die Schweine ist während des Lieferverlaufs wie folgt verteilt:</p> <p>a) Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Tiere folgende Forderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die AGB</li> <li>• den Kauf-/Verkaufsvertrag</li> <li>• den allgemein geltenden dänischen Standard für die betreffende Schweinekatgorie</li> <li>• die Gesetze in Bezug auf Transportfähigkeit vgl. Pkt. 4.11 und 4.13</li> </ul> <p>Nach Verladen von Zuchtschweinen in einen LKW der SPF-Selskabet, trägt der Verkäufer weiterhin die Verantwortung und das Risiko für die geladenen Schweine, die noch nicht an der vom Käufer angegebenen Lieferadresse (Bestimmungsort) entladen worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn im Bestand des Verkäufers nach dem Beladen bedingter Status eingeführt wurde</li> <li>2. wenn Behörden Kontrolle / Tötung dieser Schweine durchführen unter Hinweis auf Verhältnisse / Handlungen, die vom Verkäufer herrühren oder herrühren können. Verkäufer muss in dem Falle SPF-Selskabet alle die damit verbundenen, dokumentierten Verluste, einschl. Käufers Verluste, ersetzen, vgl. Pkt. c).</li> <li>3. wenn Behörden bei Kontrolle während des Transports zum – und am – Bestimmungsort Schweine finden, die für den Transport nicht geeignet waren. Wenn eine solche Kontrolle Kosten / Verluste in Form von Bußgeld oder Beschneidung der Rechte, Tiere zu transportieren oder Verfahrenskosten für den Fahrer und/oder SPF-Selskabet bewirkt, kann der Fahrer und/oder SPF-Selskabet beim Verkäufer für diese Kosten Regressansprüche stellen. Die Regressansprüche werden auf Fälle begrenzt, in denen sie unter Berücksichtigung des erwiesenen Verschuldens und der übrigen Umstände berechtigt sind. Siehe auch Pkt. 4.</li> </ol> <p>b) SPF-Selskabet trägt das Risiko für den unverschuldeten Untergang (Tod) oder die Wertverringerung der Tiere während des Transports, d.h. von dem Zeitpunkt an, wenn das Beladen abgeschlossen ist, bis die Türen zum Transportkasten geschlossen worden sind, jedoch vgl. 2.3.1 a), wenn nicht der Todesfall oder die Verringerung auf Verhältnisse zurückzuführen sind, die (verborgen oder sichtbar) vor dem Beladen existierten.</p> <p>c) Käufer übernimmt das Risiko für den unverschuldeten Untergang (Tod) und die Wertverringerung, wenn die Schweine an der vom Käufer angewiesenen Adresse abgeladen worden sind. In den unter Pkt. a) 2. genannten Fällen kann Käufer nicht Schadenersatz für die fehlende Anzahl Schweine der Lieferung verlangen, wenn es nicht bei der Kontrolle bewiesen wird, dass Verkäufer rechtswidrig gehandelt hat.</p>
2.3.2	<p>Nach dem Beladen beim Verkäufer und dem Abladen beim Empfänger müssen diese den Lieferschein unterzeichnen. Die Person, die der Verkäufer bzw. der Käufer quittieren lässt, wird von SPF-Selskabet unbedingt als den dafür Bevollmächtigten des Verkäufers bzw. Käufers gehalten. Der SPF-Fahrer / der Fahrer unterzeichnet ebenfalls den Lieferschein, bevor er eine Kopie an Verkäufer bzw. Empfänger aushändigt.</p>
<b>2.4 SPF-Selskabets besondere Haftpflicht</b>	
2.4.1 <b>A &amp; B</b>	<p>In den Vertragstypen A und B hat SPF-Selskabet nur Haftpflicht als Verkäufer in dem Umfang, in dem SPF-Selskabet Verkäufer haftbar machen kann, vgl. jedoch Pkt. 2.4.2.</p>
2.4.2**	<p>Erleidet Käufer/Verkäufer Verluste infolge Fehler oder Säumnisse von SPF-Selskabet, ist SPF-Selskabet nach dem allgemeinen dänischen Schadenersatzrecht mit den unter den Punkten 2.4.3 – 2.4.7 erwähnten Änderungen und Hinzufügungen haftpflichtig.</p>
2.4.3**	<p>Definitionen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ein primär Geschädigter wird als der Käufer oder Verkäufer definiert, der via seinen Vertrag mit SPF-Selskabet, Verluste in folge eines von SPF-Selskabet begangenen Fehlers oder Säumnisses in Verbindung mit Erfüllung des Vertrages erleidet.</li> <li>b) Ein sekundär Geschädigter wird als der Besitzer des Bestandes definiert, der durch einen Vertragsverhältnis mit einem primär Geschädigten auch einen Verlust infolge eines Fehlers/ Säumnisses von SPF-Selskabet erleidet.</li> </ol>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	Die angegebenen Maximumbeträge gelten, sofern nicht die Fehler/Säumnisse absichtlich begangen worden sind.
2.4.4**	<p>Entschädigungsbeträge und Begrenzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ein primär Geschädigter kann maximal 1 Mio. DKK ausschl. Forderungen von eventuellen sekundären Geschädigten als Schadenersatz bekommen.</li> <li>b) Ein sekundär Geschädigter kann maximal 1 Mio. DKK als Schadenersatz bekommen, da Forderungen an ihn von Dritten nicht miteinbezogen und dazugerechnet werden können.</li> <li>c) Ein primär Geschädigter und verbundene sekundäre Geschädigte können insgesamt maximal einen Schadenersatz von 3 Mio. DKK bekommen. Wenn alle Verluste der Geschädigten insgesamt 3 Mio. DKK übersteigen, wird der Schadenersatz im Verhältnis zu ihren individuellen Verlusten verteilt, jedoch so dass der Einzelne maximal 1 Mio. DKK bekommen kann.</li> <li>d) Wenn die Gesamtforderung aller Geschädigte unter den Kunden von SPF-Selskabet infolge desselben Fehlers/Säumnisses 5 Mio. DKK übersteigt, wird dieser Maximumbetrag auf die Geschädigten im Verhältnis zu ihren individuellen Verlusten verteilt, jedoch so dass der Einzelne maximal 1 Mio. DKK bekommen kann.</li> </ul>
2.4.5**	Ein primär Geschädigter soll SPF-Selskabet in dem Umfang entschädigen, in welchem SPF-Selskabet einem Dritten gegenüber für einen solchen Schaden und einen solchen Verlust nach den obigen Bestimmungen verantwortlich gemacht wird, wenn SPF-Selskabet einem primär und einem sekundär Geschädigten gegenüber nicht haftbar ist.
2.4.6	Bei Berechnung des Verlusts werden die Bestimmungen von Pkt. 8.3. befolgt.
2.4.7	Eine eventuelle Haftpflicht muss spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt geltend gemacht sein, an welchem Käufer/Verkäufer sich darüber im Klaren war oder hätte sein sollen, dass ein haftpflichtiger Fehler/Säumnis begangen worden sei.
<b>2.5 Verkäufers besondere Verantwortung, Verkäufererklärungen</b>	
2.5.1	<p><b>- über importierte Klautiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Alle Schweine, die Verkäufer an SPF-Selskabet – oder via SPF-Selskabets Verträge – liefert, sind in Dänemark geboren und aufgezogen, und sie haben zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit importierten Klautieren gehabt.</li> <li>b) Verkäufer muss SPF-Selskabet sofort unterrichten, wenn zu seinem Hof (seinen Höfen) ausländische Klautiere oder andere Tiere eingekauft werden, die mit ausländischen Klautieren Kontakt gehabt haben.</li> <li>c) Verkäufer muss sofort SPF-Selskabet unterrichten, falls er Verdacht schöpft, dass Klautiere zu seinem Hof (seinen Höfen) eingekauft wurden, die ausländischen Ursprungs sein könnten oder mit ausländischen Klautieren Kontakt gehabt haben könnten.</li> <li>d) Zu „Klautieren“ werden u.a. Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Hirsche gerechnet.</li> <li>e) Lieferung von Schweinen an SPF-Selskabet in Widerspruch zu den obengenannten Punkten a)-d) kann Schadenersatzanspruch von Seiten SPF-Selskabet hervorrufen.</li> </ul>
2.5.2	<p><b>- über Anwendung von Arzneien</b></p> <p>Verkäufer verbürgt sich dafür, dass alle Schweine, die an SPF-Selskabet geliefert werden, die Bestimmungen von Fødevarestyrelsens Bekanntmachung Nr. 481 vom 29. Mai 2007 (mit späteren Änderungen) über „Anwendung von Arzneien für Tiere durch Tierbesitzer und die Eigenkontrolle mit Restkonzentrationen von Nahrungsmittelbetrieben“ erfüllen.</p> <p>Speziell verbürgt sich Verkäufer für die Einhaltung von § 13 über Lieferung von Tieren, die nicht von einer Wartezeit umfasst sind.</p> <p>Wenn SPF-Selskabet oder Käufer einen Verlust infolge der Nichteinhaltung der Bekanntmachung von Seiten des Verkäufers erleidet, muss Verkäufer alle ihre direkten und indirekten Verluste aus diesem Anlass, darunter Kosten für Probeentnahmen kompensieren. Siehe auch Pkt. 2.3.1 a).</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
2.5.3	<p><b>- über DANISH Produktstandard</b></p> <p>a) Verkäufer verbürgt sich dafür, dass sein Bestand unter Videntcenter for Svineproduktions „DANISH Produktstandard“ zugelassen ist. Verkäufer muss umgehend SPF-Selskabet schriftlich benachrichtigen, wenn die Zulassung zurückgezogen wird.</p> <p>b) Schweine aus nicht-zugelassenen Beständen dürfen nur an Bestände (auch ausländische) verkauft werden, die schon im Voraus akzeptiert haben, solche Schweine zu empfangen.</p> <p>c) Auskunft über den DANISH-Status des Lieferbestandes ist unter <a href="http://www.spfsus.dk">www.spfsus.dk</a> zu holen.</p> <p>d) SPF-Selskabet trägt keine Verantwortung für Fehler in der Angabe von DANISH-Status oder bei Verkauf von Schweinen von nicht-zugelassenen Beständen.</p>
<p><b>2.6 Verkäufers besondere Anmeldepflicht über Schweinetransporte</b></p>	
2.6.1	<p>Jeder von SPF-Selskabet ausgeführte Transport von Schweinen von einem dänischen Bestand zu einem dänischen Empfängerbestand (einschl. Exportsammelstellen), der mit dem Lieferbestand nicht in SuS-Gemeinschaftsbetrieb ist, muss laut geltender Gesetzgebung von SPF-Selskabet bei Fødevarestyrelsens zentralem Haustierregister (CHR) angemeldet werden. Bei direktem Export wird eine entsprechende Meldung vom Verkäuferbestand an den ausländischen Empfängerbestand gegeben. In allen anderen Fällen wird die Meldung nach Absprache mit dem Verkäufer gegeben.</p> <p>Die Meldung muss spätestens 7 Tage nach dem Transport abgegeben werden. Verkäufer muss bei dem Abtransport der Schweine SPF-Selskabet bevollmächtigen, diese Meldung zu machen. Laut Bekanntmachung Nr. 1066 vom 10. Nov. 2005 (mit späteren Änderungen) über Kennzeichnung, Registrierung und Transport von Rindern, Schweinen u.ä. trägt der Verkäufer die Verantwortung dafür, dass die Meldung stattfindet.</p>
<p><b>2.7 Verkäufers besondere Verantwortung beim Aufhören eines roten Bestandes</b></p>	
2.7.1	<p>Die letzten 6 Wochen vor einem Aufhören eines roten Bestandes können keine Zuchtschweine von diesem Bestand zur Einnistung im Quarantänerraum beim Empfänger geliefert werden. Wenn der Bestand mit einer kürzeren Frist als 6 Wochen aufhört, haftet Verkäufer für die Schweine, die schon zur Einnistung im Quarantänerraum des Empfängers geliefert wurden. Käufer kann Schadenersatz für die Differenz zwischen Kaufs- und Weiterverkaufspreis verlangen, wenn die Schweine nicht von der SPF-Gesundheitskontrolle zu normalen Bedingungen, vgl. die Gesundheitsregeln, freigegeben werden können.</p>
<p><b>2.8 Käufers besondere Verantwortung beim Empfang der Schweine</b></p>	
2.8.1	<p>Käufer und/oder Empfänger ist verpflichtet, Schweine abzunehmen, die für seinen Bestand vorgesehen sind, ungeachtet dessen, ob die Tiere bei Lieferung/Abladen dem üblichen guten Standard nicht entsprechen. Käufer kann – nach Absprache mit SPF-Selskabet – eventuell solche Schweine auf Rechnung der SPF-Selskabet oder des Verkäufers schlachten lassen.</p> <p>Käufer und/oder Empfänger kann jedoch Schweine abweisen, wenn er einen begründeten Verdacht hat, dass die Tiere bei der Lieferung nicht den im Vertrag angegebenen Gesundheitsstatus haben.</p>
2.8.2	<p>Käufer ist – auf eigene Rechnung – verpflichtet, die von SPF-SuS eventuell geforderten Untersuchungen in seinem Bestand durchzuführen, um eine eventuelle Infektion mit unerwünschten Krankheiten im Verhältnis zu dem im Vertrag angegebenen Gesundheitsstatus der gelieferten Schweine, einschl. eventuellen Sonderforderungen und Sonderbedingungen, vgl. Pkt. 2.2.7, zu klären.</p>
<p><b>2.9 Begrenzte Verwendung von eingekauften reinrassigen DanZucht-Zuchtschweinen und deren Nachkommen</b></p>	
2.9.1	<p><b>Rechtsgrundlage und Anwendung</b></p> <p>Diese Begrenzungen sind von Videntcenter for Svineproduktion (VSP) festgelegt und werden in allen Fällen verwendet, in denen ein Schweinezüchter (hier Verkäufer) und ein Vermittler (hier SPF-Selskabet) reinrassige DanZucht Zuchtschweine, darunter auch Samen, an Ferkelerzeugerbetriebe</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung										
	<p>verkauft. Ein Ferkelerzeugerbetrieb wird von VSP als ein Betrieb definiert, der keine Zuchtschweine verkauft und weder direkt noch indirekt im Besitz eines Zucht-systems ist oder hiervon kontrolliert wird und auch keine organisierte Zusammenarbeit darüber eingegangen ist.</p> <p>Der Schweinezüchter darf weiterhin nur reinrassige DanZucht Zuchtschweine an einen von VSP genehmigten Vermittler verkaufen. SPF-Selskabet ist von VSP genehmigt worden. SPF-Selskabet und ihre Käufer müssen Abgaben an das DanZucht-System entrichten.</p>										
2.9.2	<p>Jeder Käufer von reinrassigen DanZucht Zuchtschweinen muss vor der Lieferung die „Käufer-Erklärung mit Verkaufsbedingungen“ von VSP über Anwendung der eingekauften Schweine unterzeichnen. Die in Pkt. 2.9.3 – 2.9.6 genannten Bestimmungen sind im Kaufvertrag eingeschlossen.</p>										
2.9.3 2.9.3.1	<p><b>Verwendung der eingekauften reinrassigen DanZucht-Zuchtschweine</b></p> <p>Käufer muss die eingekauften reinrassigen DanZucht Zuchtschweine im eigenen Betrieb verwenden und darf zwei Jahre nach dem letzten Einkauf reinrassiger DanZucht Zuchtschweine, darunter Samen, die eingekauften reinrassigen Zuchtschweine oder ihre Nachkommen – darunter Kreuzungsnachkommen, ohne schriftliche Genehmigung von Videncenter for Svineproduktion nicht weiterverkaufen, ein-stallen oder auf andere Weise einem Dritten die Verwendung derer überlassen - vgl. jedoch Pkt. 2.9.3.2.</p>										
2.9.3.2	<p>Käufer ist berechtigt, folgendes zu verkaufen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eingekaufte reinrassige DanZucht Zuchtschweine oder Nachkommen davon direkt zur Schlachtung</li> <li>b) Nachkommen als Ferkel an Schweinemastbetriebe</li> <li>c) Nachkommen an einen Käufer, der von Videncenter for Svineproduktion als Zucht- oder Vermehrungsbestand (= DanZucht Bestände) zugelassen ist.</li> </ol>										
2.9.3.3	<p>Videncenter for Svineproduktion kann nach vorherigem Antrag ihre Zustimmung zum Weiterverkauf von Nachkommen geben. Videncenter for Svineproduktions eventuelle Zustimmung wird davon be-dingt, dass der betreffende Käufer eine Absprache mit Videncenter for Svineproduktion über die Ver-wendung der eingekauften reinrassigen DanZucht Zuchtschweine und Zahlung der von VSP festgeleg-ten Abgaben trifft – entweder als einen einmaligen Betrag oder als eine laufende Abgabe.</p>										
2.9.4 2.9.4.1	<p><b>Kontrolle und Bescheinigungen</b></p> <p>Käufer meldet alle nach den jederzeit geltenden Regeln von Videncenter for Svineproduktion erlaubten Verkäufe von DanZucht Zuchtschweinen, vgl. Pkt. 2.9.3.3, bei Videncenter for Svineproduktion an.</p>										
2.9.4.2	<p>Videncenter for Svineproduktion hat das Recht, innerhalb der normalen Arbeitszeit – aber auch zu je-dem anderen Zeitpunkt – den Bestand des Käufers und die Registrierung der Produktionsdaten sowie den Verkauf von Zuchtschweinen zu kontrollieren.</p>										
2.9.4.3	<p>Videncenter for Svineproduktion hat das Recht, die verkauften, reinrassigen DanZucht Zuchtschweine zu besichtigen, bevor eine Stammtafel ausgestellt wird, sowie dem Käufer eine Gesundheitsbescheini-gung über die verkauften Zuchtschweine zu senden.</p>										
2.9.5 2.9.5.1	<p><b>Bußen und Verbote</b></p> <p>Wenn Käufer DanZucht Zuchtschweine im Widerspruch zu Pkt. 2.9.2 weiterverkauft, zieht der Käufer sich eine Buße in Höhe von 200 % des Verkaufspreises des (der) weiterverkauften DanZucht Zucht-schweins(e) zu – jedoch min. 200 % der folgenden Preisstufen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Weibliche reinrassige Tiere</td> <td style="text-align: right;">DKK 2.500</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Reinrassige Eber, wenn für Natursprung verkauft</td> <td style="text-align: right;">DKK 5.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Reinrassige Landrasse- und Yorkshire-Eber und Kreuzungseber von diesen, wenn für künstliche Besamung (KB) verkauft</td> <td style="text-align: right;">DKK 50.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Reinrassige Duroc-Eber und Kreuzungen dieser Rasse, wenn für KB verkauft</td> <td style="text-align: right;">DKK 15.000</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Weibliche Kreuzungstiere nach eingekauften reinrassigen DanZucht-Zuchtschweinen</td> <td style="text-align: right;">DKK 1.750</td> </tr> </table>	a) Weibliche reinrassige Tiere	DKK 2.500	b) Reinrassige Eber, wenn für Natursprung verkauft	DKK 5.000	c) Reinrassige Landrasse- und Yorkshire-Eber und Kreuzungseber von diesen, wenn für künstliche Besamung (KB) verkauft	DKK 50.000	d) Reinrassige Duroc-Eber und Kreuzungen dieser Rasse, wenn für KB verkauft	DKK 15.000	d) Weibliche Kreuzungstiere nach eingekauften reinrassigen DanZucht-Zuchtschweinen	DKK 1.750
a) Weibliche reinrassige Tiere	DKK 2.500										
b) Reinrassige Eber, wenn für Natursprung verkauft	DKK 5.000										
c) Reinrassige Landrasse- und Yorkshire-Eber und Kreuzungseber von diesen, wenn für künstliche Besamung (KB) verkauft	DKK 50.000										
d) Reinrassige Duroc-Eber und Kreuzungen dieser Rasse, wenn für KB verkauft	DKK 15.000										
d) Weibliche Kreuzungstiere nach eingekauften reinrassigen DanZucht-Zuchtschweinen	DKK 1.750										

Pkt. +Vertragstyp	Bestimmung
	Die Bußgelder gehen an Videncenter for Svineproduktion (VSP).
2.9.5.2	Die Zahlung des Käufers von Bußgeldern, die an VSP fallen, hindert nicht Videncenter for Svineproduktion daran, einen Schadenersatz für den Verlust zu fordern, den Videncenter for Svineproduktion durch das vertragswidrige Verhalten des Käufers erlitten hat.
2.9.5.3	Verkäufer oder Videncenter for Svineproduktion kann ohne Sicherheitsleistung ein Verbot gegen den (Weiter)Verkauf von DanZucht Zuchtschweinen im Widerspruch zu Pkt. 2.9.3 beantragen.
2.9.6 2.9.6.1	<b>Gerichtsstand und Erfüllungsort</b> Etwaige Streitfälle betreffend diese Käuferverpflichtungen (Pkt. 2.9.2) und Käufererklärung, darunter Rechtsstreit betreffend die Verletzung des Verbotes gegen unbefugten Weiterverkauf und die Verhängung einer Geldstrafe, sind nach dänischem Recht im Kopenhagener Amtsgericht (Københavns Byret) zu entscheiden, trotz der Bestimmung über Entscheidungen vor dem DS-Schiedsgericht in Pkt. 10.
<b>2.10 SPF-Selskabets Forderungen Käufer gegenüber bei Verletzung der Kaufverpflichtungen für reinrassige Zuchtschweine</b>	
2.10.1	Da SPF-Selskabet nach dem "Vertrag mit VSP" für eine fehlende Zahlung eines Bußgeldes und einer Entschädigung des Käufers bei Verletzung der Weiterverkaufsbedingungen haftet, wird SPF-Selskabet den betreffenden Käufer in einen eventuellen Rechtsstreit über den Verstoß des Käufers als dritte Partei vor Gericht bringen, vgl. Pkt. 2.9.6.
<b>3 Kauf- und Verkaufsverträge</b>	
<b>3.1 Allgemeines</b>	
3.1.1	Kauf und Verkauf von Schweinen durch SPF-Selskabet hat immer auf der Grundlage einer der genannten Vertragstypen, vgl. auch Pkt. 1.1.1 zu geschehen: a) Liefervertrag, der wie folgt angewendet wird: - Etablierung eines neuen Bestandes - eine große Ergänzungslieferung - laufende Lieferungen b) Auftragsbestätigung - bei Handel im freien Verkauf c) Mündliche Absprache – wird bei kurzfristigem Kauf und Verkauf von Zuchtschweinen verwendet
<b>3.2 Inkrafttreten</b>	
3.2.1	<b>Dreiparteienverträge</b> a) Der Liefervertrag tritt in Kraft, wenn sowohl Verkäufer als Käufer den Vertrag – spätestens sieben Werktage (bei Export 15 Werktage) nach dem Ausstellungsdatum - unterzeichnet haben. SPF-Selskabet kann jedoch – bis 14 Werktage (bei Export 21 Werktage) nach dem Ausstellungsdatum – den Vertrag annullieren, wenn SPF-Selskabet bis dahin keine schriftliche Annahme von sowohl dem Verkäufer als dem Käufer empfangen hat. Die Annullierung geschieht ohne Haftung des Käufers, des Verkäufers oder der SPF-Selskabet. b) Die Auftragsbestätigung für Zuchtschweine tritt um 12.00 Uhr zwei Werktage nach ihrer Absendung von SPF-Selskabet per E-mail oder Fax in Kraft, sofern weder Verkäufer noch Käufer ihren Einspruch SPF-Selskabet gegenüber vorher erhoben haben. Der Einspruch soll per E-mail oder Fax abgegeben werden. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs einer der Parteien kann SPF-Selskabet – ohne haftpflichtig zu werden – die Auftragsbestätigung innerhalb von drei Werktagen nach dem Ausstellungsdatum annullieren. c) Eine mündliche Vereinbarung tritt in Kraft beim Abschluss.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p><b>Zweiparteienverträge</b></p> <p>a) Der Liefervertrag tritt in Kraft, wenn beide Parteien den Vertrag spätestens 5 Werktage (bei Export 15 Tage) nach dem Ausstellungsdatum unterzeichnet haben.</p> <p>b) Die Auftragsbestätigung für Zuchtschweine tritt um 12.00 Uhr zwei Werktage nach Ihrer Absendung von SPR-Selskabet per E-mail oder Fax in Kraft, sofern der Käufer nicht vorher SPF-Selskabet gegenüber Einspruch erhoben hat. Der Einspruch hat per E-mail oder Fax zu erfolgen.</p> <p>c) Eine mündliche Absprache tritt in Kraft beim Abschluss.</p>
<p><b>3.3 Allgemeines – Änderung / Kündigung</b></p>	
3.3.1	<p>Ein Kauf-/Verkaufsvertrag kann jederzeit ohne Konsequenzen für die Parteien geändert oder gekündigt werden, wenn diese sich schriftlich einig erklären.</p>
3.3.2	<p>Bei wesentlicher Nichteinhaltung hört ein eingegangener Kauf-/Verkaufsvertrag augenblicklich auf, und Nichteinhaltender ist verpflichtet, die Gegenpartei für Nichteinhaltung des Vertrages zu entschädigen, vgl. Pkt. 8.5.1.</p> <p>Unter wesentlicher Nichteinhaltung ist zu verstehen, dass derselbe Vertragspunkt in einem Dreiparteienvertrag trotz schriftlicher Verordnung von einer anderen Vertragspartei wiederholt nicht eingehalten wurde. Eine wesentliche Nichteinhaltung kann auch ein grober Verstoß gegen den Kauf-/Verkaufsvertrag, die Geschäftsbedingungen oder allgemeine Handelsgebräuche sein. In Dreiparteienverträgen entscheidet SPF-Selskabet ungeachtet des Vertragstyps, ob der Vertrag im Wesentlichen nicht eingehalten wurde.</p>
3.3.3	<p>Wenn Verkäufer wünscht, seinen SPF-Eigentümervertrag mit SPF-SuS zu kündigen, kann dieser erst außer Kraft treten, wenn alle Verkaufsverträge des Verkäufers aufgehört haben.</p>
3.3.4	<p>Jede Änderung eines Kauf-/Verkaufsvertrages muss SPF-Selskabet mitgeteilt werden. Die Änderung ist erst gültig, wenn SPF-Selskabet diese bestätigt hat, welches normalerweise spätestens innerhalb von drei Werktagen geschieht. Die Bestätigung erfolgt brieflich an die Partei, die den Änderungswunsch geäußert hat, und in Dreiparteienverträgen mit Kopie an die andere Partei. Der Brief und die Kopie sind danach ohne schriftliche Annahme als Ergänzung zum ursprünglichen Vertrag zu betrachten. Eine Kündigung wird mit einem Brief an die gekündigte Partei und Kopie an die kündigende Partei bestätigt.</p> <p>Für die Berechnung der Entschädigung vgl. Pkt. 8.5.1 gilt der Tag, an dem SPF-Selskabet die Änderungsmitteilung oder die Kündigung empfangen hat.</p>
<p><b>3.4 Änderung / Kündigung mit oder ohne Frist</b></p>	
3.4.1	<p>Ein Kauf-/Verkaufsvertrag kann – ohne Konsequenzen für den Schadenersatz – von einer der Parteien mit folgenden Fristen geändert / gekündigt werden:</p> <p>a) Liefervertrag (einmalige Lieferung) Spätestens 26 Kalenderwochen vor abgesprochener Lieferwoche</p> <p>b) Liefervertrag (laufende Lieferungen) Spätestens 5 Kalenderwochen vor abgesprochener Lieferwoche</p> <p>c) Auftragsbestätigung Spätestens 5 Kalenderwochen vor abgesprochener Lieferwoche, wenn die Auftragsbestätigung mehr als 5 Wochen vor der Lieferzeit ausgefertigt wurde.</p> <p>Bei späterer – oder fehlender – Mitteilung über Änderung / Kündigung ist die Gegenpartei zu einem Schadenersatz nach Pkt. 8.5.1 berechtigt.</p>
3.4.2	<p>Schadenersatzansprüche wegen Änderung / Kündigung infolge Zahlungseinstellung / Konkurs des Verkäufers oder Käufers werden mit 50 % der in Pkt. 8.5.1 genannten Sätze zur vollen und endgültigen Abrechnung des Schadenersatzes von SPF-Selskabet getragen. SPF-Selskabet ist jedoch berechtigt, den von der SPF-Risikokasse ausgezahlten Betrag bei dem Haftpflichtigen oder seinem Nachlass einzutreiben.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
3.4.3	Wenn vor oder nach der Lieferung eine abweichende Anzahl von Tieren von mehr als 50 % der im Kauf- / Verkaufsvertrag genannten Anzahl festgestellt wird, ist die geschädigte Partei – über den Schadenersatz (vgl. Pkt. 8.5.1) hinaus – berechtigt, den Kauf-/Verkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine solche Kündigung berechtigt nicht zur weiteren Entschädigung einer der Parteien.
<b>3.5 Konsequenzen von bedingtem Status</b>	
3.5.1	<p>Wenn ein bedingter Status wegen Verdachts einer unerwünschten Infektion im Bestand des Verkäufers eingeführt wird, gilt folgendes für Kauf-/Verkaufsverträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Liefervertrag (einmalige Lieferung) <ul style="list-style-type: none"> <li>- über Lieferung für Neuetablierung oder größere Ergänzung, wobei alle Tiere in ein leeres Gebäude eingestallt werden, vgl. Pkt. 9.4.4, und dieser Betrieb die letzten 8 Kalenderwochen nach letzter Lieferung nicht mit anderen Beständen in gemeinsamem SuS-Betrieb gewesen ist. <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn Käufer innerhalb der vorausgegangenen 42 Tage (Datum des bedingten Status minus 42, beide einschl.) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mehr als 60 % aller Lieferungen laut des Liefervertrages empfangen hat, setzt der Vertrag unverändert fort, und Käufer muss die Lieferungen zur vereinbarten Zeit empfangen. Käufer kann jedoch, ohne haftpflichtig zu werden, die restlichen Lieferungen aufschieben, bis er die gelieferten Tiere auf Infektionen hat untersuchen lassen, vgl. SPF-SuS' Regeln zur Klärung von abgeleitetem bedingtem Status der betroffenen Krankheit. Wenn diese Untersuchungen ergeben, dass die gelieferten Tiere nicht angesteckt sind, kann Käufer trotzdem – ohne haftpflichtig zu werden – den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Käufer kann SRK-Schadenersatz bekommen, vgl. Pkt. 9.3.5 und 9.4.5. Das Kündigungsrecht gilt jedoch nicht, wenn der bedingte Status des Bestandes vorher aufgehoben wurde.</li> <li>b) 60 % oder weniger aller Lieferungen laut des Liefervertrages empfangen hat, kann Käufer – ohne haftpflichtig zu werden – den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Käufer kann SRK-Schadenersatz erhalten vgl. Pkt. 9.3.5 und 9.4.5. Die Kündigung muss spätestens eine Woche nach dem bedingten Statusdatum abgegeben werden. Wenn Käufer noch keine Schweine laut des Liefervertrages empfangen hat, und der bedingte Status (im Bestand des Verkäufers) fortsetzt oder voraussichtlich mehr als zwei Wochen nach der vereinbarten ersten Lieferwoche andauern wird, vgl. SPF-SuS Regeln, kann Käufer – ohne haftpflichtig zu werden – den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Käufer kann dann SRK-Schadenersatz erhalten, vgl. Pkt. 9.3.5 und 9.6.1.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>b) Liefervertrag (laufende Lieferungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Vertrag setzt unverändert fort, Käufer kann jedoch – ohne haftpflichtig zu werden – die vereinbarten Lieferungen in der Zeit des bedingten Status im Bestand des Verkäufers annullieren. Nach Aufhören des bedingten Status setzen die Lieferungen laut Liefervertrag fort, da von den annullierten Lieferungen abgesehen wird.</li> </ul> </li> <li>c) Auftragsbestätigung für Zuchtschweine <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Liefervertrag (laufende Lieferungen) Pkt. 3.5.1b)</li> </ul> </li> <li>d) Mündliche Vereinbarung <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vereinbarung hört mit sofortiger Wirkung für beide Parteien – ohne Haftpflicht – auf.</li> </ul> </li> </ul>
3.5.2	Wenn eine oder mehrere Lieferungen mehr als zwei Wochen wegen Verdacht einer unerwünschten Infektion im Bestand des Verkäufers oder des Käufers verschoben wird (werden), wird Schadenersatz nach den Regeln der SPF-Risikokasse geleistet.
<b>3.6 Konsequenzen unerwünschter Infektion</b>	
3.6.1	Wenn – im Verhältnis zur SPF-SuS Registrierung - eine unerwünschte Infektion im Bestand des Verkäufers oder des Käufers festgestellt wird, gilt für den Liefervertrag über Lieferung zur Neuetablierung

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>eines Sauenbestandes, folgendes, vgl. Pkt. 9.4.4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vertrag kann unverändert fortsetzen, vgl. 3.6.2 oder</li> <li>b) Käufer kann den Vertrag kündigen, vgl. 3.6.3 und 3.6.4</li> </ul> <p>Für einen Liefervertrag über laufende Lieferungen, eine Auftragsbestätigung und eine mündliche Vereinbarung gilt Pkt. 3.6.5.</p>
3.6.2	<p>Wenn der Vertrag weiter läuft, kann Käufer seine Verträge mit anderen Verkäufern kündigen, wenn ihr Gesundheitsstatus höher als der neue Gesundheitsstatus des Käufers ist (wie in den SPF- Gesundheitsregeln definiert). Eine solche Kündigung kann trotz der im Vertrag festgelegten Frist mit einer Frist von 4 Kalenderwochen stattfinden.</p>
3.6.3	<p>Wird im Bestand des Verkäufers eine Infektion festgestellt, kann Käufer – ohne haftpflichtig zu werden – den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Käufer und Verkäufer können SRK-Schadenersatz bekommen, vgl. Pkt. 9.6.1 und 9.3.5.</p>
3.6.4	<p>Wenn die unerwünschte Infektion nur im Bestand des Käufers festgestellt wird, kann Käufer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er seinen Bestand dadurch saniert, dass alle Schweine aus dem Betrieb entfernt werden.</p> <p>Die Kündigung, die mit Sanierung begründet wird, muss spätestens 2 Kalenderwochen nach der Feststellung einer unerwünschten Infektion schriftlich mitgeteilt werden. Die Sanierung muss spätestens 4 Kalenderwochen nach der Kündigung angefangen haben und spätestens 8 Kalenderwochen nach In-gangsetzung abgeschlossen sein, d.h. der ganze Betriebsbereich muss von Schweinen geleert und gereinigt sein, vgl. die SPF-Gesundheitsregeln.</p> <p>Käufer und Verkäufer können bei Sanierung des Käuferbestandes SRK-Schadenersatz erhalten, vgl. Pkt. 9.6.1 und 9.3.5.</p> <p>Wenn die Sanierung nicht innerhalb der genannten Frist durchgeführt worden ist, haftet der Käufer dem Verkäufer gegenüber für Nichteinhaltung des Vertrages für die Lieferungen, die nicht durchgeführt wurden, vgl. Pkt. 8.5.1.</p>
3.6.5	<p>Wird im Bestand des Verkäufers oder Käufers im Verhältnis zur Registrierung von SPF-SuS eine unerwünschte Infektion festgestellt, gilt für Liefervertrag über laufende Lieferungen, Auftragsbestätigung und mündliche Vereinbarung, dass der Vertrag am Tag nach Absendung der Mitteilung von SPF-SuS an den Eigentümer über eine Änderung des Gesundheitsstatus ohne Entschädigung an die Parteien aufhört.</p>
<b>3.7 Übertragung</b>	
3.7.1	<p>Bei dem Verkauf von Gebäuden oder Beständen kann der Eigentümer Rechte und Pflichten von eingegangenen Kauf- und Verkaufsverträgen an den neuen Eigentümer übertragen, falls die anderen Parteien des Vertrages dies akzeptieren. SPF-Selskabet sendet danach einen neuen Vertrag an alle Parteien zur Unterschrift.</p> <p>Wenn die anderen Parteien es nicht akzeptieren, oder wenn der neue Eigentümer nicht die betroffenen Verträge übernimmt, haftet der Verkäufer der Gebäude/der Bestände weiterhin für die Erfüllung des Vertrages und für Forderungen, die aus früheren Lieferungen entstehen.</p>
3.7.2	<p>Bei Verkauf oder Übertragung in andere Besitzverhältnisse (wie z.B. OHG, GmbH, AG) gilt Pkt. 3.7.1 entsprechend.</p>
3.7.3	<p>Wird der Bestand verpfändet (ein Kreditor übernimmt den Betrieb des Bestandes), hört der Kauf- und Verkaufsvertrag sofort auf, ohne dass die anderen Parteien des Vertrages eine Entschädigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages fordern können.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>3.8 Brände und Gebäudeschäden</b>	
3.8.1	Bei Brand oder Gebäudeschäden bei einer der Parteien eines Kauf- und Verkaufsvertrages wird der Gegenpartei keine Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages gewährt.
<b>3.9 Konsequenzen von Salmonellen- und Zoonose-Aufsicht</b>	
3.9.1	Bei roten Beständen werden nach den Vorschriften von Fødevarestyrelsen und Videncenter for Svineproduktion Salmonellen deklariert.
3.9.2	<p>Nach den Vorschriften von VSP hat Verkäufer aktive Informationspflicht über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Salmonellenindex der letzten 6 Monate</li> <li>2. das Salmonellenniveau von Schlachtschweinen der letzten 3 Monate</li> <li>3. eventuelle positive Laborergebnisse von Salmonellenzüchtung innerhalb der letzten 6 Monate</li> </ol> <p>Die Entwicklung des Salmonellenindex wird von SPF-SuS als eine „Ergänzende Salmonelleninformation“ gegeben, vgl Pkt. 1., 2 und 3. Der aktuelle Index sowie die letzten Informationen über Salmonellenniveau bzw. Salmonellenzüchtungsergebnisse werden auf dem Lieferschein einer Lieferung angegeben.</p>
3.9.3	<p>Wenn ein roter Verkäuferbestand eine ergänzende Statusinformation</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem Salmonellenindex von 5,0 oder höher oder</li> <li>2. im Salmonellenniveau 2 oder Niveau 3</li> </ol> <p>registriert wird, werden die Vertragspartner des Verkäufers – abhängig vom betreffenden Vertragstyp - von SPF-Selskabet orientiert wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Liefervertrag über Neuetablierung/umfassende einmalige Lieferung <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühestens 3 Kalenderwochen vor der ersten Lieferwoche, jedoch vor der Lieferung. Nach der Orientierung kann Käufer den Vertrag sofort kündigen (spätestens 8 Tage nach der Orientierung), ohne dem Verkäufer einen Schadenersatz zahlen zu müssen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Salmonellenindex 10 oder höher ist – oder</li> <li>2. der Salmonellenindex 5,0 und höher ist, und das Salmonellenniveau gleichzeitig 2 oder 3 beträgt.</li> </ol> </li> </ul> </li> <li>b) Liefervertrag über laufende Lieferungen und Auftragsbestätigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühestens 2 Kalenderwochen vor der Lieferwoche, jedoch vor der Lieferung. Nach der Orientierung kann Käufer den Vertrag sofort kündigen (spätestens 8 Tage nach der Orientierung), ohne dem Verkäufer einen Schadenersatz zahlen zu müssen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Salmonellenindex 5,0 und höher ist, und</li> <li>2. das Salmonellenniveau gleichzeitig 2 oder 3 beträgt.</li> </ol> </li> </ul> <p>Wenn der Salmonellenindex  - <b>entweder</b> 5,0 und höher ist  - <b>oder</b> das Salmonellenniveau 2 oder 3 beträgt.  kann der Käufer, ohne schadenersatzpflichtig zu werden, die Lieferungen abweisen, so lange der Salmonellenindex oder das Salmonellenniveau auf den genannten Grenzwerten oder darüber liegt. Wenn der Salmonellenindex oder das Salmonellenniveau unter den genannten Grenzwerten liegt, werden die Lieferungen laut Liefervertrag wieder aufgenommen, und es wird von den abgewiesenen Lieferungen abgesehen.</p> </li> <li>c) Sonstige Verträge  Gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss</li> </ol>
3.9.4	Wenn einem roten Verkäuferbestand Zoonoseaufsicht oder Aufsicht der Veterinärbehörde auferlegt wird, werden die Vertragsparteien/Käufer wie in Pkt. 3.9.3 angegeben benachrichtigt. Käufer kann danach den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dem Verkäufer Schadenersatz zahlen zu müssen.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>4 Transport</b>	
<b>4.1 Regeln und Gesetzgebung</b>	
4.1.1	<p>SPF-Selskabets Transporte werden wie folgt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lt. SPF-SuS- Genehmigung von SPF-Selskabet als SPF-Transporteur</li> <li>b) Nach den SPF-Transportregeln (von SPF-SuS) mit den Ausnahmen, die für Transport mit offenem Wagen gelten, Pkt. 2.2.5</li> <li>c) Nach SPF-Selskabets Geschäftsbedingungen, speziell diesem Abschnitt über Transport</li> <li>d) Nach der geltenden Gesetzgebung für Tiertransporte, u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005 vom 22. Dez. 2004 über Schutz von Tieren während des Transports</li> <li>• Bekanntmachung Nr. 1729 vom 21. Dez. 2006 vom Justizministerium über Schutz von Tieren während des Transports (mit späteren Änderungen)</li> <li>• Gesetz Nr. 530 vom 6. Juni 2007 über Änderung des Tierschutzgesetzes (Punkteordnung für Tiertransporte) (mit späteren Änderungen)</li> <li>• Bekanntmachung des Justizministeriums Nr. 706 vom 21. Juni 2007 über Verstöße gegen Tierschutzgesetz § 29 b Stck. 1 (mit späteren Änderungen)</li> </ul> </li> </ul>
<b>4.2 Transportvertrag</b>	
4.2.1	<p>Alle Lieferungen lt. den Kauf-/Verkaufsverträgen, vgl. Pkt. 3, werden von SPF-Selskabet gemäß Pkt. 4 transportiert. Sonderbedingungen für den Transport müssen aus dem Kauf-/Verkaufsvertrag hervorgehen. Auch wenn SPF-Selskabet nicht am Kauf-/Verkaufsvertrag beteiligt ist, kann SPF-Selskabet gemäß einem Transportvertrag den Transport ausführen.</p>
<b>4.3 Zufahrtsverhältnisse</b>	
4.3.1	<p>Die Zufahrt zu und Abfahrt von den Ein- und Auslieferungseinrichtungen müssen auf festem, gut drainiertem, stabilem und ebenem Boden bei jedem Wetter stattfinden können. Der Transportwagen muss ohne Hindernisse in Form von Bäumen, Gebäuden (einschl. Überhänge) u.dgl. manövrieren können.</p> <p>Über Ein- und Auslieferungseinrichtungen müssen Dachrinnen vorhanden sein.</p> <p>Der Fahrer muss in Verbindung mit dem Be- und Abladen genügend Platz haben, um sich um den Wagen herum bewegen zu können, darunter muss es einen einfachen Zugang zu den Ein- und Auslieferungseinrichtungen durch eine Tür geben.</p>
<b>4.4 Be- und Entlademöglichkeiten</b>	
4.4.1	<p>Das Be- und Entladen muss bei SPF-Beständen über zugelassene Einrichtungen stattfinden können, vgl. die SPF-Gesundheitsregeln. Bei anderen Beständen werden die Einrichtungen genutzt, die der Besitzer zur Verfügung stellt. Diese Einrichtungen müssen vom Besitzer vor der Benutzung gereinigt worden sein.</p>
4.4.2	<p>Für die Umkleidung in Verbindung mit dem Be- und Entladen muss dem Fahrer eine Plattform aus Zement von mindestens 1 x 1 m in Verbindung mit der Be-/Entladestelle zur Verfügung stehen. Die Plattform muss bei Ankunft von SPF-Selskabets LKW sauber sein und nach jeder Anwendung gereinigt werden. Der Zugang des Fahrers zur Be- und Entladestelle muss sauber und aufgeräumt sein.</p>
4.4.3	<p>Der Eigentümer muss mindestens eine Hilfsperson beim Be- und Entladen zur Verfügung stellen.</p>
4.4.4	<p>Die Schweine müssen transportgeeignet, vgl. Pkt. 4.11, sauber und zum Abholzeitpunkt bei Verkäufer bereit zum Beladen sein. Der Zeitpunkt ist mit SPF-Selskabet abgesprochen oder vom Fahrer mitgeteilt</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	worden. Dem entsprechend muss der Käufer zu dem vom Fahrer mitgeteilten Zeitpunkt für den Empfang der Schweine bereit sein.
<b>4.5 Streu- und Dungreste</b>	
4.5.1	Zusammen mit den Tieren muss der Verkäufer Hobelspäne in hinreichender Menge (nach Entscheidung des Fahrers) ausliefern. Es wird keine andere Streu als Hobelspäne akzeptiert.
4.5.2	Nach dem Abladen muss der Käufer Streu- und Dungreste vom Transportwagen entgegennehmen – sowie Waschplatz (mit festem Boden) und Wasser für die Wagenreinigung zur Verfügung stellen. Die Wasserversorgung muss mindestens 30 Liter/Minute liefern können.
<b>4.6 Empfang von Zuchtschweinen zur Ergänzung</b>	
4.6.1	<p>Zuchtschweine zur Ergänzung von Sauenbeständen müssen beim Käufer in eine der folgenden Empfangseinrichtungen abgeladen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einen leeren und gereinigten Quarantäneraum, der keine direkte Verbindung zu dem Stallbereich hat.</li> <li>b) Einen gereinigten Wagen, der mindestens 100 m von den Schweineställen entfernt platziert ist. In SPF-Beständen muss der Wagen von SPF-SuS genehmigt werden und mit einem Schild versehen sein.</li> <li>c) Gereinigter Raum (Schleuse), der während des Abladens einschl. der Vorbereitungszeit des Fahrers, keine direkte Verbindung zum Stallbereich hat.</li> </ul>
<b>4.7 Spezielle Forderungen des Verkäufers und Käufers</b>	
4.7.1	Sofern Verkäufer/Käufer spezielle Anforderungen an den Transport stellen, darunter Forderungen in Verbindung mit einer Spezialproduktion, muss dieses spätestens bei der Transportbestellung an SPF-Selskabet mitgeteilt werden. Andernfalls lehnt SPF-Selskabet jede Verantwortung für fehlende Erfüllung der speziellen Forderungen ab.
<b>4.8 Extrazahlung für Transport u.dgl.</b>	
4.8.1	Falls eine oder mehrere der in Pkt. 4 genannten Forderungen nicht erfüllt wurden, kann SPF-Selskabet vom betreffenden Eigentümer Extrazahlung für außerordentliche Zeitaufwendung beim Be- oder Entladen verlangen.
<b>4.9 Abweichungen von Anzahl, Gewicht und Alter der Schweine beim Transport</b>	
4.9.1	<p>Die Platzbestimmungen der Gesetzgebung im Hinblick auf jedes Tier und Totalgewicht pro Ladung liegen der Transportplanung von SPF-Selskabet zu Grunde und müssen eingehalten werden.</p> <p>Verkäufer kann jedoch – mit Akzept des Käufers – Abweichungen von Anzahl, Gewicht bzw. Alter bis 5 Tage vor abgesprochenem Liefertag an SPF-Selskabet mitteilen. SPF-Selskabet nimmt in dem Falle Vorbehalt in Bezug auf den abgesprochenen Lieferzeitpunkt an einem vereinbarten Liefertag. Dem Verkäufer können eventuelle Mehrkosten in Verbindung mit dem Transport auferlegt werden.</p> <p>Spätere oder fehlende Mitteilung über Abweichungen bewirken, dass der Fahrer bei dem Beladen Schweine abweisen muss, bis die Gesetzesforderungen erfüllt sind. Außerdem muss Verkäufer eventuelle fehlende Transporteinnahmen im Verhältnis zur abgesprochenen Lieferung an SPF-Selskabet kompensieren.</p>
<b>4.10 Konsequenzen von bedingtem Status und Änderung des Gesundheitsstatus</b>	
4.10.1	Transportvereinbarungen zwischen Verkäufer, Käufer und SPF-Selskabet gelten nur für den Gesundheitsstatus, der aus dem Vertrag hervorgeht.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>Während eines bedingten Status und bei Änderung des Gesundheitsstatus in einem der betroffenen Bestände wird der Transportvertrag in dem Ausmaß eingestellt, in dem der Vertrag von dem bedingten Status bzw. der Statusänderung betroffen wird.</p> <p>Bei Statusänderung in einem der betroffenen Bestände muss der Transportvertrag – wenn nötig – angepasst werden.</p> <p>Wenn die Parteien sich nicht um diese Anpassung einigen können, entfällt der Transportvertrag automatisch 14 Tage nach der Mitteilung der Statusänderung.</p>
<b>4.11 Verantwortung für die Transportfähigkeit der Schweine</b>	
4.11.1	Schweine müssen bei der Auslieferung transportfähig sein, vgl. das jederzeit geltende Gesetz, vgl. Pkt. 4.12. Das bestätigt der Verkäufer mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein.
4.11.2	Der Fahrer hat jedoch – ungeachtet der Erklärung des Verkäufers – das unbedingte Recht, Schweine abzuweisen, die nach seiner Einschätzung bei der Auslieferung nicht transportfähig sind.
4.11.3	Wenn die Behörden bei einer Kontrolle finden, dass auf dem LKW Schweine waren, die bei der Auslieferung nicht transportfähig waren, gilt Pkt. 2.3.1 a) 3.
<b>4.12 Forderungen an Transportfähigkeit</b>	
4.12.1	<p>Die Kriterien für Transportfähigkeit sind in der Transportverordnung (Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005), Anlage 1, Kapitel 1 festgelegt. Diese Kriterien sind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tiere dürfen nicht transportiert werden, wenn sie nicht für den geplanten Transport transportfähig sind. Alle Tiere müssen unter Umständen transportiert werden, so dass sie nicht zu Schaden kommen oder ihnen unnötige Leiden zugefügt werden.</li> <li>b) Verletzte Tiere und Tiere, die physiologische Mängel haben oder einen pathologischen Prozess durchleben, werden als nicht transportfähig betrachtet, besonders in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Tiere, die nicht imstande sind, sich aus eigener Kraft ohne Schmerzen zu bewegen oder ohne Stütze zu gehen</li> <li>2. Tiere mit ernsthaften offenen Wunden oder einem Prolaps</li> <li>3. Tragende Tiere, die mindestens 90 % ihrer Trächtigkeitsperiode ausgestanden haben, oder die innerhalb der vorigen Woche geferkelt haben</li> <li>4. Neugeborene Ferkel, deren Nabel noch nicht ganz abgeheilt ist</li> <li>5. Ferkel unter drei Wochen, es sei denn, dass sie weniger als 100 km transportiert werden sollen. Weiterhin müssen die Ferkel über 10 kg wiegen, wenn sie mehr als 8 Stunden von Abfahrt- bis zum Bestimmungsort transportiert werden sollen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Hinzu kommen u.a. die ergänzenden Bestimmungen von SPF-Selskabet, dass Schweine mit folgenden Mängeln nicht für Transport ausgeliefert werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>6. Großer Nabelbruch, d.h. der Bruch darf max. folgende Größe/folgenden Durchmesser haben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 100-kg-Schwein: 15 cm</li> <li>b. 30-kg-Schwein: Tennisball</li> <li>c. 7-kg-Schwein: Tischtennisball</li> </ul> </li> <li>7. Leistenbruch/Hodenbruch</li> <li>8. Ernsthafte, offene Wunden (z.B. Lutschwunden) oder ernsthafte Geschwüre</li> <li>9. Schwanzbisse, die nicht ganz abgeheilt sind</li> <li>10. Lahmheit</li> <li>11. Mastdarmvorfall</li> <li>12. Blutohr</li> <li>13. Sonstige Verletzungen</li> <li>14. Jungsauen und tragende Sauen nach dem 102. Trächtigkeitsdag</li> <li>15. Jungsauen und tragende Sauen bei Transporten, die mehr als 8 Stunden dauern.</li> </ul>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	Sollte Zweifel über die Transportfähigkeit eines Schweins entstehen, ist der Fahrer von SPF-Selskabet bevollmächtigt, selbst zu entscheiden, ob er das Schwein abweisen will, vgl. Pkt. 4.11.2.
<b>4.13 Mischung von Schweinen während des Transports</b>	
4.13.1	<p>Nach Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005 müssen folgende Schweinekategorien während Auslieferung und Transport getrennt gehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuchteber (Eber, die eine Bedeckung durchgeführt haben) müssen immer von anderen Schweinen getrennt ausgeliefert und transportiert werden.</li> <li>• Sauen dürfen nicht zusammen mit Jungebern ausgeliefert/transportiert werden</li> <li>• Jungsauen über 6 Monate dürfen nicht mit Jungebern über 6 Monate ausgeliefert/transportiert werden</li> <li>• Jungeber über 6 Monate dürfen nur zusammen ausgeliefert/transportiert werden, wenn sie zusammen aufgezogen wurden oder die letzten 2 Wochen vor dem Transport in demselben Koben gehalten wurden.</li> <li>• Schweine von deutlich unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Alter, wenn sie nicht zusammen aufgezogen wurden oder aneinander gewöhnt sind.</li> </ul>
<b>5 Preise und Zahlung</b>	
<b>5.1 Preise, Notierungen, Gebühren und Abgaben</b>	
5.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schweine werden durch SPF-Selskabet zu den zum Lieferzeitpunkt geltenden Preisen, Notierungen, Gebühren und Abgaben gehandelt, vgl. die jederzeit gültige Ausgabe von „SPF-Selskabets Preisliste“. Bei Export kommen Kosten für Maut, Veterinärkontrolle, Sammelstelle, Ohrmarken und Svineafgiftsfonden dazu, wenn nichts anderes vor Lieferung ausdrücklich vereinbart wurde.</li> <li>b) SPF-Selskabets Preise und Gebühren können jederzeit von SPF-Selskabet mit angemessener Frist geändert werden.</li> <li>c) Aktuelle Preise und Notierungen gelten für eine Woche und werden wie folgt veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Fachpresse</li> <li>- auf der Homepage von SPF-Selskabet, <a href="http://www.spfselskabet.dk">www.spfselskabet.dk</a> und auf <a href="http://spfportalen.dk">spfportalen.dk</a>.</li> <li>- auf Anfrage an SPF-Selskabet</li> </ul> </li> <li>d) Wenn der Zuchtindex in Preisberechnungen verwendet wird, wird der Index vom Montag in der Transportwoche genommen, vgl. <a href="http://www.DanZucht.dk">www.DanZucht.dk</a></li> </ul>
<b>5.2 Änderung von Gebühren und Transportpreisen</b>	
5.2.1	<p>SPF-Selskabet hat das Recht, ohne das vorherige Akzept der involvierten Parteien Vereinbarungen über Verkaufs-/Kaufgebühren und Transportpreise der geltenden Handels- und Transportverträge in folgenden Fällen zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In demselben Umfang und mit derselben Frist wie sonst in SPF-Selskabet üblich bei Änderungen von Handelsgebühren, vgl. Pkt. 5.1 b)</li> <li>b) Mit umgehender Wirkung, wenn geänderte Bestimmungen von Behörden oder Danish Meat Association (DMA) oder Videncenter for Svineproduktion es notwendig machen.</li> </ul>
<b>5.3 Zahlungsbedingungen</b>	
5.3.1	<p>Alle Käufe werden wie folgt bezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bar bei Empfang, vgl. Pkt. 5.6. SPF-Selskabet behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen vor Lieferung eine Garantie für die Kaufsumme zu verlangen.</li> <li>b) Bei Kauf eines neuen Bestandes verlangt SPF-Selskabet Zahlung via Einzugsermächtigung oder Sicherheit für die Kaufsumme vor Lieferung</li> </ul>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>5.4 Eigentumsvorbehalt</b>	
5.4.1	<p><b>- bei Verkauf an ausländische Käufer (Export)</b></p> <p>a) Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt</p> <p>b) SPF-Selskabet liefert nur auf Basis des in diesem Punkt 5.4. geschilderten Eigentumsvorbehalts. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn SPF-Selskabet sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.</p>
5.4.2	Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen SPF-Selskabet und dem Käufer das Eigentum von SPF-Selskabet (Vorbehaltsware).
5.4.3	Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Eine Verpfändung, Sicherheitsübertragung oder Sicherungsabtretung ist ihm nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte von SPF-Selskabet als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Käufer schon jetzt an SPF-Selskabet ab, SPF-Selskabet nimmt die Abtretung schon jetzt an.
5.4.4	Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich SPF-Selskabet zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Vereinbarungen zu treffen, die die Rechte von SPF-Selskabet beeinträchtigen könnten. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden versichern zu lassen.
5.4.5	<p>SPF-Selskabet ist berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an SPF-Selskabet abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand gerät oder ihm Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.</p> <p>Auf das Verlangen von SPF-Selskabet ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.</p>
5.4.6	Bei Zahlungsrückstand oder anderem vertragswidrigen Verhalten des Käufers ist SPF-Selskabet auch ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Verkäufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Zurücknahme der Ware gestattet der Käufer SPF-Selskabet unwiderruflich, seinen Betrieb und seine Stallungen ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen.
5.4.7	Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Verkäufer für SPF-Selskabet vor, ohne dass für SPF-Selskabet daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht SPF-Selskabet gehörenden Waren
	steht SPF-Selskabet der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Verkäufer Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er SPF-Selskabet das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für SPF-Selskabet. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der SPF-Selskabet gehörenden Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.
5.4.8	Zur Sicherung der Forderungen von SPF-Selskabet an Käufer tritt Käufer auch solche Forderungen an SPF-Selskabet ab, die er an einem Dritten erwirbt, wenn der Liefergegenstand/die Ware mit Grund und Boden in Verbindung gebracht wird; SPF-Selskabet nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Pkt. +Vertragstyp	Bestimmung
5.4.9	SPF-Selskabet verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen der SPF-Selskabet zustehenden Sicherungen nach Wahl von SPF-Selskabet auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
<b>5.5 Verzinsung und Zinsen</b>	
5.5.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorausbezahlte Beträge werden mit dem Referenzsatz von Danmarks Nationalbank + 1 %-Punkt p.a. max. 7 Tage vor dem Anfang der Lieferwoche verzinst.</li> <li>b) Übrige Beträge, die SPF-Selskabet dem Kunden schuldet, werden mit dem Referenzsatz von Danmarks Nationalbank + 1 Prozentpunkt p.a. verzinst</li> <li>c) Kreditkäufe (Zahlung später als Lieferung) werden mit Referenzsatz von Danmarks Nationalbank + 7 Prozentpunkte p.a. belastet</li> <li>d) Zinsanschreibung findet monatlich statt</li> </ul> <p><b>- bei Export:</b> Nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden Zinsen mit dem Referenzsatz + 8 Prozentpunkten berechnet.</p>
<b>5.6 Zahlung</b>	
5.6.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Alle Zahlungen müssen via Einzugsermächtigung oder OnlineBanking, eventuell via Giro oder Bankübertragung vorgenommen werden.</li> <li>b) Bei Export muss Käufer sofort nach Empfang der Rechnung den Rechnungsbetrag an ein von SPF-Selskabet angewiesenes Bankkonto überweisen.</li> </ul>
<b>5.7 Fehler in Rechnungen und Abrechnungen</b>	
5.7.1	<p>Verkäufer und Käufer sind verpflichtet zu kontrollieren, dass eingegangene Rechnungen und Abrechnungen der Schweine mit den zu Grunde liegenden Verträgen übereinstimmen. Fehler oder Mängel müssen spätestens 3 Tage nach Rechnungs-/Abrechnungsdatum reklamiert werden. Käufer bzw. Verkäufer bzw. SPF-Selskabet sind verpflichtet, sofort die Differenz zu bezahlen/auszugleichen.</p> <p>Bei späterer Reklamation kann SPF-Selskabet nicht die Regulierung der in Rechnung gestellten/ abgerechneten Beträge übernehmen, wenn die Partei, die vom Fehler Nutzen zieht, nicht die Differenz ausgleichen will.</p>
<b>6 Standard und Qualität der Zuchtschweine</b>	
<b>6.1 Markierung der Schweine</b>	
6.1.1	<p>Alle Schweine, die gehandelt werden, müssen vor dem Abholen mit der CHR-Nummer des Ursprungsbestandes auf einer zugelassenen Ohrmarke versehen sein, vgl. Fødevarestyrelsens Bekanntmachung Nr. 1066 vom 10. November 2005 mit späteren Änderungen.</p> <p>Zuchtschweine aus DanZucht Zucht- und Vermehrungsbetrieben müssen auch nach den Regeln für Zucht und Vermehrung von Videntcenter for Svineproduktion gekennzeichnet sein.</p> <p>Andere Zuchtschweine müssen über die CHR-Kennzeichnung hinaus auch mit einer individuellen Nummer auf einer weißen Ohrmarke gekennzeichnet sein.</p>
<b>6.2 Schwanzlänge</b>	
6.2.1	Bei Anmeldung der Schweine zum Verkauf muss der Verkäufer Auskünfte über eventuelle schwanzkupierte Schweine der Lieferung geben. Eine eventuelle Schwanzkupierung muss laut der Bekannt-

<b>Pkt.</b> +Ver- tragstyp	<b>Bestimmung</b>							
	machung des dänischen Justizministeriums Nr. 324 vom 6. Mai 2003 mit späteren Änderungen ausgeführt worden sein.							
<b>6.3 Offene Wunden</b>								
6.3.1	Schweine dürfen zum Lieferzeitpunkt keine offenen Wunden nach Kastration, Schwanzkupierung, Schwanzbissen, Ohrlutschen, Flankenlutschen oder ähnlichem haben.							
<b>6.4 Impfung von Verkaufstieren</b>								
6.4.1	Die Impfungen müssen vor Verkauf und laut den „Impfungsprogrammen bei Verkauf von Zuchtschweinen“ stattfinden. a) Eber müssen gegen die Glässersche Krankheit und Rotlauf geimpft sein. b) Tragende Tiere und Jungsauen müssen gegen Parvovirus (PPV) geimpft werden. Die Zeitpunkte der Impfungen müssen aus dem Lieferschein hervorgehen. c) Tragende Tiere müssen gegen die von Typ C verursachte Infektion von Clostridium perfringens und Rotlauf geimpft werden.							
<b>6.5 Rassenangaben</b>								
6.5.1	Bei Lieferung von Erstkreuzungen (F1) bzw. Rückkreuzungen können die Buchstabenkombinationen der Mutter- und der Vaterrasse zufällig angegeben werden. Die Vaterrasse ist somit nicht festgelegt, wenn es nicht ausdrücklich im Handelsvertrag vereinbart wurde.							
<b>6.6 Gewicht von Jungsauen und Ebern</b>								
6.6.1	Beim Empfang bei Käufer müssen Jungsauen folgende Minimumforderungen an Gewicht erfüllen:							
	Alter Tage	Gewicht kg	Alter Tage	Gewicht kg	Alter Tage	Gewicht kg	Alter Tage	Gewicht kg
	25	7	75	25	127	53	183	93
	28	8	85	30	141	63	197	99
	49	14	99	37	155	73	210	105
	63	20	113	44	169	83		
<b>6.7 Gesäuge</b>								
6.7.1	Sauen müssen nach dem Abferkeln mindestens 13 funktionstüchtige Zitzen (für reinrassige Tiere von vorn gezählt) haben. Kreuzungssauen nach Duroc brauchen nur mindestens 12 funktionstüchtige Zitzen zu haben. Reinrassige Duroc- und Hampshire-Sauen brauchen nicht die geforderten 13 Zitzen zu haben.  Landrasse- und Yorkshire-Eber müssen mindestens 14 normale, gut entwickelte Zitzen haben – 7 an jeder Seite.							
<b>6.8 Trächtigkeit</b>								
6.8.1	a) L-, Y- und Kreuzungsjungsauen, die nach der 45. Lebenswoche nach Belegung/ Belegungsversuch oder wegen Rauscheunfähigkeit nicht trächtig sind, werden erstattet. b) Tragende Jungsauen unter 28 Wochen oder über 45 Wochen bei Belegung können nur mit schriftlichem Akzept des Käufers verkauft werden. c) Tragende Jungsauen/Sauen, die später als vier Wochen nach Belegung geliefert werden, werden bei dem ersten Abferkeln nach Lieferung durchschnittlich mindestens 9,0 lebend geborene, voll ausgetragene Ferkel pro Jungsau /Sau pro Gruppe garantiert. („Gruppe“: Gruppe von abferkelnden Sauen mit weniger als drei Tage dazwischen).							

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung						
<b>6.9 Deckfähigkeit der Eber</b>							
6.9.1	a) Mit 8½ Monaten (36 Wochen) müssen Eber folgendes gezeigt haben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wille zum Decken (Potenz und Aufsprung)</li> <li>2. Deckfähigkeit (Ausschafteu und durchgeführte Bedeckung)</li> <li>3. Fruchtbare Samen</li> </ol> b) Käufer darf nicht <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eingekaufte Eber decken lassen, bevor sie mindestens 6 Monate alt sind. Andernfalls entfällt das Recht auf Schadenersatz nach den Geschäftsbedingungen.</li> <li>2. eingekaufte Eber für interne künstliche Besamung (KB) benutzen, wenn es nicht mit Verkäufer abgesprochen wurde.</li> </ol>						
<b>7 Reklamation über Mängel</b>							
<b>7.1 Reklamationsform und -adresse</b>							
7.1.1	Es empfiehlt sich, schriftlich zu reklamieren, mündliche / telefonische Reklamationen werden jedoch angenommen, wenn nichts anderes in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich festgelegt wurde. Weiterhin kann eine Reklamation via SPF-Portal weitergegeben werden.						
7.1.2	Die Reklamation wird entweder an SPF-Selskabet oder direkt an Verkäufer/Käufer weitergegeben. Wenn Käufer/Verkäufer direkt an Verkäufer/Käufer reklamiert und nicht gleichzeitig SPF-Selskabet darüber informiert hat, kann man in dieser Angelegenheit nicht später Ansprüche an SPF-Selskabet stellen.  Bei Export muss eine Reklamation unbedingt SPF-Selskabet direkt mitgeteilt werden.						
7.1.3 <b>A + B</b>	SPF-Selskabet übernimmt keine Haftung in Fällen, wenn Verkäufer und Käufer – ohne die Mitwirkung oder das Wissen von SPF-Selskabet – Vereinbarungen getroffen haben oder mit der Klärung von Reklamationen begonnen haben.						
<b>7.2 Reklamationsfristen</b>							
7.2.1	Alle Reklamationen sind entweder sofort SPF-Selskabet mitzuteilen und ansonsten unverzüglich, sofern nichts anderes in den Punkten 7.2.2 - 7.2.6 festgelegt wurde.  Wenn diese Reklamationsfristen überschritten werden, oder wenn die reklamierende Partei nicht reklamiert hat, obwohl der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen, entfällt das Recht auf Schadenersatz.						
7.2.2	<b>Fehler oder Säumnisse</b> Spätestens drei Monate, nachdem der Geschädigte sich darüber klar war oder hätte klar sein müssen, dass ein haftpflichtiger Fehler oder Säumnis begangen worden ist.						
7.2.3	Mangelhafte Erfüllung von Kauf-/Verkaufsverträgen: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">- Generell</td> <td>8 Tage nach Feststellung des Mangels</td> </tr> <tr> <td>- Fehlende Anzahl</td> <td>2 Kalenderwochen nach Lieferung</td> </tr> <tr> <td>- Lieferverschiebung</td> <td>2 Kalenderwochen nach vereinbarter Lieferwoche</td> </tr> </table>	- Generell	8 Tage nach Feststellung des Mangels	- Fehlende Anzahl	2 Kalenderwochen nach Lieferung	- Lieferverschiebung	2 Kalenderwochen nach vereinbarter Lieferwoche
- Generell	8 Tage nach Feststellung des Mangels						
- Fehlende Anzahl	2 Kalenderwochen nach Lieferung						
- Lieferverschiebung	2 Kalenderwochen nach vereinbarter Lieferwoche						
7.2.4	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">- Mängel oder Fehler in der Rechnung/Abrechnung</td> <td>Spätestens 30 Tage nach Rechnungs-/Abrechnungsdatum</td> </tr> </table>	- Mängel oder Fehler in der Rechnung/Abrechnung	Spätestens 30 Tage nach Rechnungs-/Abrechnungsdatum				
- Mängel oder Fehler in der Rechnung/Abrechnung	Spätestens 30 Tage nach Rechnungs-/Abrechnungsdatum						
7.2.5	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mängel mit Bezug auf Gesundheitsverhältnisse: Allgemein</td> <td>Sobald der Mangel festgestellt wird, bei Export jedoch spätestens 5 Tage nach Abladen bei Käufer</td> </tr> </table>	Mängel mit Bezug auf Gesundheitsverhältnisse: Allgemein	Sobald der Mangel festgestellt wird, bei Export jedoch spätestens 5 Tage nach Abladen bei Käufer				
Mängel mit Bezug auf Gesundheitsverhältnisse: Allgemein	Sobald der Mangel festgestellt wird, bei Export jedoch spätestens 5 Tage nach Abladen bei Käufer						

<b>Pkt.</b> +Ver- tragstyp	<b>Bestimmung</b>		
	Glässersche Krankheit	Zuchtschweine	14 Tage nach Ausbruch
	Parvovirus	Jungsau	14 Tage nach Ausbruch
	Parvovirus	Tragende Jungsau, Sau	Sofort bei Ausbruch
	Rotlauf	Zuchtschwein	Sofort bei Ausbruch
	Clostridium perfringens Typ C Infektion	Tragende Jungsau, Sau	14 Tage nach Ausbruch
7.2.6	Mängel bei gelieferten Tieren:		
	Alter	Tragende Jungsau, Jungsau	8 Tage nach Empfang
	Anzahl von Ferkeln bei Geburt	Tragende Jungsau, Sau	8 Tage nach Abferkeln
	Deckwille/-fähigkeit	Eber	Wenn der Eber 9 Monate alt ist
	Beine, Klauen	Zuchtschwein	20 Tage nach Empfang
	Trächtigkeit	Jungsau	Spätestens in der 48. Lebenswoche
	Trächtigkeit	Tragende Jungsau, Sau	20 Tage nach erneuter Belegung
	Tod	Zuchtschwein	Am Tag nach Empfang
	Äußeres im Übrigen	Zuchtschwein	20 Tage nach Empfang
	Abferkeldatum	Tragende Jungsau, Sau	8 Tage nach erwartetem Abferkeln
	Schwanzbisse/-wunden	Zuchtschwein	Am Tag nach Empfang
	Schwanzlänge	Zuchtschwein	8 Tage nach Empfang
	Fehlende Zuchtzulassung	Zuchtschwein	8 Tage nach Selektion durch den Zuchtberater
	Fehlende Ohrmarke	Zuchtschweine	8 Tage nach Empfang
	Missbildungen bei Nachzucht	Eber	14 Tage nach Geburt des 10. Wurfs
	Zitzen	Eber	20 Tage nach Empfang
	Zitzen	Jungsau, tragende Jungsau Sau	8 Tage nach Abferkeln
	Zitterkrankheit	Zuchtschwein	20 Tage nach Empfang
	Sterilität	Eber	Wenn der Eber 12 Monate alt ist
	Gewicht	Jungsau	Am Tag nach Empfang

## **8 Schadenersatzgrundlage und –berechnungen**

### **8.1 Allgemein**

<b>C</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dem Käufer wird nur Schadenersatz gewährt, wenn die normalen Fachnormen für Schweinehaltung eingehalten wurden.</li> <li>b) Die Höhe des Schadenersatzes wird von SPF-Selskabet auf Grund der Geschäftsbedingungen einschl. Regeln für die SPF-Risikokasse festgelegt.</li> <li>c) Der Schadenersatz wird von demjenigen bezahlt, dem die Verantwortung für den Fehler bzw. den Schaden auferlegt wird, wenn nichts anderes in den Geschäftsbedingungen festgelegt wurde. Fehler der gelieferten Tiere werden immer vom Verkäufer bezahlt, wenn nicht SPF-Selskabet für den Fehler / den Schaden verantwortlich ist, oder wenn nichts anderes im Vertragstyp C1 festgelegt wurde. Der Schadenersatzbetrag wird von SPF-Selskabet eingezogen und ausgezahlt.</li> <li>d) Bescheinigungen von Tierarzt oder Berater sind bei Reklamationen nicht obligatorisch, können jedoch von SPF-Selskabet verlangt werden. Ausgaben dafür werden nur vergütet, falls die Bescheinigung von SPF-Selskabet verlangt wurde.</li> <li>e) Übrige Kosten in Verbindung mit Reklamationen und Entschädigungen werden vom Käufer getragen, jedoch vom Verkäufer vergütet, falls dem Käufer eine Entschädigung zuerkannt wird, vgl. die Geschäftsbedingungen.</li> <li>f) SPF-Selskabet ist berechtigt, dem Verkäufer oder Käufer eigene Kosten in Rechnung zu stellen, falls die Sachbearbeitung außergewöhnlichen Zeitaufwand verlangt.</li> <li>g) Wenn der Kaufpreis eines Zuchtschweins wegen Mängel ganz oder teilweise vergütet wird, wird eine Schlachtung des Tieres nicht verlangt. Käufer kann es behalten und es nach eigener Wahl verwenden.</li> </ul>
----------	---

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>8.2 Bewertung und Besichtigung der gelieferten Schweine</b>	
8.2.1	SPF-Selskabets Verkaufsberater und Fahrer können Schweine, die nicht die Forderungen der AGB, den eingegangenen Verkaufs-/Kaufvertrag oder allgemein geltenden Standard erfüllen, abweisen und deren Wert festsetzen.
8.2.2	<p>Wenn die Mängel der Schweine einen wesentlichen Teil der Lieferung betreffen, hat Verkäufer bei Schadenersatzklagen persönlich das Recht, seine Lieferung im Bestand des Käufers/des Empfängers spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Reklamation des Käufers an SPF-Selskabet, zu besichtigen, jedoch spätestens innerhalb einer eventuellen kürzeren Reklamationsfrist.</p> <p>Die Besichtigung hat eine min. 12-stündige und eine max. 24-stündige Personenquarantäne zu berücksichtigen unabhängig von dem Gesundheitsstatus beider Bestände. Die Besichtigung muss immer zusammen mit Käufer und einem SPF-Verkaufsberater ausgeführt werden.</p>
<b>8.3 Berechnete Werte bei Schadenersatz</b>	
8.3.1	<p>In Schadenersatzaufstellungen werden berechnete Werte wie folgt definiert:</p> <p>a) „Ferkelwert“: Der nach „Berechneter SPF+Myc-Notierung“ berechnete Handelswert eines Ferkels vom gleichen Gewicht am Liefertag abzügl. DKK 50,-</p> <p>b) „Schlachtwert“ Bekanntes, veranschlagtes oder berechnetes Schlachtgewicht* (Danish Crown's durchschn. Abrechnungspreis/kg + Restzahlungsbetrag für das letzte Bilanzjahr) am Liefertag.</p>
8.3.2	<p><b>Betragsgrenzen</b></p> <p>Wenn Verkäufer oder Käufer einen Verlust infolge eines Fehlers oder eines Versäumnisses von SPF-Selskabet oder infolge fehlender Erfüllung des Kauf-/Verkaufvertrages erleidet, begrenzt sich die Haftpflicht von SPF-Selskabet auf den Betrag, der wie folgt basiert/berechnet ist:</p> <p>a) der abgesprochene Preis zum Lieferzeitpunkt, jedoch max. der SPF-Preis (vgl. SPF-Selskabets Preisliste) für Zuchtschweine derselben Kategorie und desselben Gesundheitsstatus.</p> <p>b) Der von Videncenter for Svineproduktion festgestellte unverbindliche dänische Deckungsbeitrag pro Ferkel/Schlachtschwein in der Woche der Nichterfüllung. Hinzugefügt werden 10 % als SPF-Mehrwert, wenn die Schweine von einem SPF-Bestand geliefert wurden.</p>
8.3.3	<p><b>Schlüsselzahlen bei Schadenersatz infolge Fehler und Versäumnisse</b></p> <p>Bei Berechnung des Schadenersatzbetrages müssen Schlüsselzahlen von den P-Berichten / E-Kontrollberichten verwendet werden, die von externen Beratern angefertigt worden sind. Wenn solche Berichte nicht vorliegen, werden stattdessen Schlüsselzahlen von Videncenter for Svineproduktion, die in die Grundlage berechneter Ferkelnotierung zum Schadenzeitpunkt einbezogen werden, verwendet. Bei der Berechnung von Verlusten bei Sanierung müssen die Produktionsdaten aus dem „DLBR-Produktionsplan“ von Landbrugets Rådgivningscenter, SvineIT, verwendet werden.</p> <p>In allen Berechnungen vgl. b) gelten die in Pkt. 8.3.2 festgelegten Betragsgrenzen.</p> <p>Die Haftpflicht von SPF-Selskabet kann maximal DKK 5 Mio. betragen, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit verübt oder vorsätzlich gehandelt wurde.</p>
<b>8.4 Auszahlung von Schadenersatz</b>	
8.4.1 <b>A + B</b>	<p>Auszahlung von Schadenersatz wird erst nach einer Rechtssprechung erfolgen.</p> <p>Wenn eine schadenersatzpflichtige Partei ihren Verpflichtungen gemäß der AGB nicht nachkommen will, behält SPF-Selskabet sich das Recht vor, die Auszahlung des Schadenersatzes an die schadenersatzberechtigte Partei zu unterlassen, bis eine Entscheidung von dem DS-Schiedsgericht, der SPF-Danmark-Ausgabe, vorliegt.</p>

<b>Pkt.</b> +Vertragstyp	<b>Bestimmung</b>
8.4.2 <b>A + B</b>	<p><b>Fehlende Fähigkeit zur Schadenersatzzahlung</b> Wenn eine schadenersatzpflichtige Partei der SPF-Selskabet schriftlich mitteilt, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß der AGB nicht nachkommen kann, ist die Verpflichtung von SPF-Selskabet der dritten Vertragspartei gegenüber auf den Betrag begrenzt, der von der schadenersatzpflichtigen Partei bzw. ihrer Masse bezahlt werden kann, vgl. jedoch Pkt. 3.4.2 und Pkt. 9.6.4.</p> <p>In dieser Verbindung übernimmt SPF-Selskabet die Einziehung des schuldigen Betrages, jedoch ohne gegen Debitor Zwangsversteigerung oder Konkurs zu beantragen. Die schadenersatzberechtigte Partei kann alternativ und auf Anforderung alle Rechte übertragen bekommen, selbst ihre Forderungen bei der schadenersatzpflichtigen Partei einzutreiben.</p>
8.4.3 <b>A + B</b>	<p><b>Regressansprüche von SPF-Selskabet</b> Richtet Käufer von den Vertragstypen A und B Schadenersatzansprüche an SPF-Selskabet als Verkäufer, wird SPF-Selskabet an Verkäufer der Schweine Regressansprüche stellen.</p> <p>Richtet Verkäufer von den Vertragstypen A und B Schadenersatzansprüche an SPF-Selskabet als Käufer, wird SPF-Selskabet an Käufer der Schweine Regressansprüche stellen.</p> <p>Abgesehen von dem in Pkt. 2.4.2 genannten Fall zahlt SPF-Selskabet nur Schadenersatz, wenn SPF-Selskabet bei Verkäufer oder Käufer ein Regressanspruch zusteht und der Regressverantwortliche bezahlt hat, vgl. auch Pkt. 8.4.1 und Pkt. 8.4.2.</p>
8.4.4 <b>C</b>	In Zweiparteienvträgen (Vertragstyp C) behält SPF-Selskabet sich das Recht vor, an Verkäufer oder Käufer Regressansprüche zu stellen, wenn SPF-Selskabet vermutet, dass bei Verkäufer oder Käufer grob fahrlässig gehandelt wurde.

## 8.5 Schadenersatz bei fehlender Erfüllung des Vertrages

8.5.1	<p>Wenn nach der vereinbarten Lieferwoche Abweichungen (Aufschiebungen und Anzahl) von dem ursprünglichen Vertrag (dem unterzeichneten Vertrag, vgl. Punkt 3.3.4) festgestellt werden, zahlt der Schädiger Schadenersatz an den Geschädigten mit den in der Tabelle aufgeführten Prozentsätzen. Gibt es mehrere mitgeteilten Änderungen vgl. 3.3.4, wird die letzte Mitteilung verwendet.</p>						
	Mitteilung über Änderung an SPF-Selskabet vor der vereinbarten Lieferwoche der Gruppe	Schadenersatz bei Aufschiebung	Schadenersatz bei abweichender Anzahl*)			Schadenersatz bei Kündigung	
		Zahlung pro Schwein der Gruppe pro Woche	Zahlung pro abweichendes Schwein bei folgender Abweichung			Zahlung pro Gruppe	
			5-20%	21-50%	über 50%	Käufer	Verkäufer
	26.-13. Kalenderwoche**)	0,5 %	0 %	3 %	5 %	2 %	5 %
	12.-9. Kalenderwoche**)	1 %	0 %	5 %	10 %	3 %	10 %
	8. – 4. Kalenderwoche	2 %	5 %	10 %	15 %	8 %	15 %
	3. – 2. Kalenderwoche	5 %	10 %	15 %	20 %	20 %	20 %
	Später/keine Mitteilung	10 %	20 %	30 %	40 %	25 %	25 %
	<p>Die genannten %-Sätze werden vom aktuellen SPF-Preis berechnet, vgl. „SPF-Selskabets Preisliste“ für entsprechende Tiere in der vereinbarten Lieferwoche oder in der faktischen Lieferwoche für eine Gruppe, vgl. den Kauf-/Verkaufsvertrag.</p> <p>*) Unter abweichender Anzahl sind sowohl zu viel als zu wenig gelieferte Tiere der einzelnen Gruppe zu verstehen, da der Ausgangspunkt die Geburtswochen sind, die der für die Gruppe angegebenen Min.-Max.-Altersangaben in Wochen entsprechen. Sind in der Gruppe zu viele Tiere geliefert worden, wird der Schadenersatz für diese jedoch nur mit 50 % der in der Tabelle angegebenen Sätzen berechnet. Wenn eine Aufschiebung der Lieferung vereinbart wurde, wird weiterhin von der vereinbarten Geburtswoche ausgegangen.</p>						

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>Tiere, die nach Lieferung mit dem Schlachtwert / Ferkelwert / Rückkreuzungswert wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mängel, die spätestens 21 Tage nach Lieferung festgestellt wurden,</li> <li>2. Nichtübereinstimmung der abgesprochenen Rassenkombination bewertet werden, werden laut Kauf-/Verkaufvertrag als „für nicht geliefert“ angesehen.</li> </ol> <p>**)) Gilt nicht für Lieferverträge über laufende Lieferungen und Auftragsbestätigungen.</p>
<h3>8.6 Schadenersatz bei Krankheiten (keine SPF-Krankheiten)</h3>	
8.6.1	<p><b>Die Glässersche Krankheit</b> Ausbruch innerhalb 4 Wochen nach Lieferung wird vom Verkäufer mit dem Unterschied zwischen Kaufpreis und Schlachtwert + Ausgaben für Tierarzt und Antibiotika ersetzt.</p> <p>Die Bedingung ist jedoch, dass alle Tiere der betroffenen Lieferung regelrecht geimpft wurden oder von einer Betriebsimpfung gedeckt werden, vgl. „Impfungsprogramme bei Verkauf von Zuchtschweinen“.</p> <p>Weiterhin müssen Diagnose und Behandlungsplan rechtzeitig getätigt gewesen sein, d.h. innerhalb 8 Stunden nach den ersten Symptomen. Eine Tierarztbescheinigung muss der Reklamation beigefügt sein und den Zeitpunkt der ersten Symptome sowie einen Behandlungsplan beinhalten.</p>
8.6.2	<p><b>Rotlauf</b> Ausbruch von Rotlauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tragende Tiere <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden mit DKK 500,- pro angegriffenen Jungsau/angegriffene Sau über den normalen Schadenersatz hinaus wegen fehlender Trächtigkeit (einschl. Ferkel) beim Abferkeln vergütet.</li> </ul> </li> <li>b) Gegen Rotlauf geimpfte Jungsau <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden mit DKK 500,- pro angegriffenes Tier + 60 % der berechneten Ferkelnotierung der Abferkelwoche für ein 7-kg-Ferkel desselben Gesundheitsstatus – pro fehlendes Ferkel im Verhältnis zu 9,0 Stck. pro Wurf vergütet.</li> </ul> </li> <li>c) Eber <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden mit DKK 500,- pro angegriffenes Tier vergütet.</li> </ul> </li> </ol>
8.6.3	<p><b>Parvovirus</b> Die Bedingung für Schadenersatz ist, dass beide Parvovirus-Impfungen im Bestand des Verkäufers durchgeführt worden sind, und dass eine Tierarztbescheinigung der Reklamation beigelegt wurde.</p> <p>Weiterhin muss eine Tierarztbescheinigung mit einer klinischen Beschreibung des Ausbruchs sowie Laborbericht über Untersuchungsergebnisse von Blutproben und Embryonen/toten Ferkeln vorliegen.</p> <p>Es wird kein Schadenersatz für Parvovirus-Ausbrüche bei anderen Schweinen im Käuferbestand gewährleistet. Ausbrüche in dem ersten Wurf der eingekauften und richtig geimpften Tieren werden wie folgt entschädigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Für Kreuzungsjungsauen: <ul style="list-style-type: none"> <li>DKK 500 pro angegriffenes Tier + 60 % der berechneten Ferkelnotierung in der Abferkelwoche für ein 7-kg-Ferkel vom selben Gesundheitsstatus – pro fehlendes Ferkel im Verhältnis zu 9,0 Stck. pro Wurf</li> </ul> </li> <li>b) Für reinrassige Jungsaunen: <ul style="list-style-type: none"> <li>DKK 500 pro angegriffenes Tier + 60 % (der Grundpreis für einen 4 Wochen alten Kreuzungsläufer in der Woche des Abferkelns und vom selben Gesundheitsstatus) pro fehlendes weibliches Ferkel im Verhältnis zu 4,0 Stck. pro Wurf</li> </ul> </li> </ol>
8.6.4	<p><b>Von Typ C verursachte Infektion von Clostridium perfringens</b> (tragende Jungsaunen/Sauen) Ausbruch wird mit DKK 500 pro angegriffene tragende Jungsau/Sau über die normale Vergütung hinaus für fehlende Ferkel vergütet, vgl. Pkt. 8.11.3.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	Die Bedingung ist jedoch, dass beide Impfungen im Bestand des Verkäufers durchgeführt wurden, und dass eine Tierarztbescheinigung und eine Laborbestätigung über Vorkommen einer von Typ C verursachten Infektion von Clostridium perfringens der Reklamation beigefügt werden.
8.6.5	<b>Zitterkrankheit</b> Zitterkrankheit oder starkes Zittern wird mit Kaufpreis abzügl. Schlachtwert am Liefertag vergütet, vgl. Pkt 8.3.1.
<b>8.7 Gewicht</b>	
8.7.1	Wenn das Gewicht von Ebern oder Jungsauen unter dem Minimumgewicht liegt, vgl. Pkt. 6.6, wird wie folgt vergütet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Minimumgewicht bis 50 kg Kaufpreis abzügl. Ferkelwert, vgl. Pkt. 8.3.1</li> <li>b) Minimumgewicht 50 kg und mehr Kaufpreis abzügl. Schlachtwert, vgl. Pkt. 8.3.1</li> </ul> Es wird nicht verlangt, dass vergütete Tiere geschlachtet werden müssen.
<b>8.8 Gesäuge</b>	
8.8.1	<b>Jungsauen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei fehlenden funktionstüchtigen Zitzen bei reinrassigen Landrasse- und Yorkshire-Tieren wird der Kaufpreis abzügl. Schlachtwert am Kauftag (vgl. Punkt 8.3.1) vergütet, wenn Käufer das Tier schlachten lassen möchte. Wird das Tier behalten, wird nach Pkt. 8.8.1b) + Regulierung des Kaufpreises auf Kreuzungsniveau vergütet.</li> <li>b) Bei fehlenden funktionstüchtigen Zitzen bei anderen Tieren wird wie folgt vergütet, wenn das Tier mit folgendem ausgestattet ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 funktionstüchtige Zitzen: 35 % des bezahlten SPF-Preises</li> <li>- 11 funktionstüchtige Zitzen: 45 % des bezahlten SPF-Preises</li> <li>- 10 und weniger funktionstüchtige Zitzen: Kaufpreis abzügl. Ferkelpreis (vgl. Pkt. 8.3.1) für bis 16 Wochen alte Tiere bei Lieferung Kaufpreis abzügl. Schlachtwert (vgl. Pkt. 8.3.1) für über 16 Wochen alte Tiere bei Lieferung</li> </ul> </li> <li>c) Wenn die Anzahl der Tiere, die wegen fehlerhafter Gesäuge vergütet werden, mehr als 10 % der Gesamtlieferung von demselben Verkäufer übersteigt, wird eine zusätzliche Vergütung für die über 10 % hinausgehende Anzahl gewährleistet. Diese zusätzliche Vergütung wird als 30 % des berechneten Schadenersatzes für diese Tiere, vgl. Punkt a) und b) berechnet. Wird die Grenze von 10 % in derselben Reklamations-/Schadenersatzaufstellung überschritten, werden die ältesten Tiere der außerordentlichen Vergütung zu Grunde gelegt.</li> </ul> <b>Eber:</b> Fehlende Zitzen werden vergütet, vgl. Pkt. 8.13.4.
<b>8.9 Beine und Klauen</b>	
8.9.1	<b>Jungsauen:</b> Tiere mit wesentlichen Beinen- und Klauenfehlern werden wie folgt vergütet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jungsauen unter 18 Wochen b. Lieferung Kaufpreis ÷ Ferkelpreis (ber. Notierung)</li> <li>b) Jungsauen über 17 Wochen b. Lieferung Kaufpreis ÷ Schlachtwert vgl. Pkt 8.3.1</li> <li>c) Tragende Jungsauen und Sauen Kaufpreis ÷ Schlachtwert vgl. Pkt. 8.3.1</li> </ul> <b>Eber:</b> Wesentliche Bein- oder Klauenfehler werden vergütet, vgl. Pkt. 8.13.4.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>8.10 Alter bei Lieferung</b>	
8.10.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jungsauen die ohne vorherige Absprache bei der Lieferung mehr als 8 Monate alt sind, werden mit Kaufpreis abzügl. Schlachtwert vergütet, vgl. Pkt. 8.3.1</li> <li>b) Tragende Jungsauen, die bei Belegung unter 28 Wochen oder mehr als 45 Wochen alt sind, werden mit Kaufpreis abzügl. Schlachtwert vergütet, vgl. Pkt. 6.8.1b).</li> </ul>
<b>8.11 Trächtigkeit und Abferkeln</b>	
8.11.1	<p>Fehlende Trächtigkeit wird wie folgt vergütet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jungsauen (Pkt. 6.8.1c) Kaufpreis abzügl. Schlachtwert am Liefertag, wenn die Jungsau nicht Ende der 45. Lebendwoche trächtig ist: Bei Reklamation über Anzahl von Tieren über 2 % einer Lieferung, vgl. Punkt 1.2, wird kein Schadenersatz geleistet, wenn bei Laboruntersuchungen keine Anomalien an den Geschlechtsorganen festzustellen sind.</li> <li>b) Tragende Jungsauen, Sauen: Bezahlter SPF-Preis abzügl. SPF-Preis für eine 30 Wochen alte Jungsau zum Lieferzeitpunkt. Bei nochmaligem Belegen später als 6. (erwartete) Trächtigungswoche wird der Kaufpreis abzügl. Schlachtwert (Sau) zum Lieferzeitpunkt vergütet.</li> </ul>
8.11.2	<p><b>Abferkeldatum</b> (Tragende Jungsauen/Sauen) Wenn das Abferkeln außerhalb des Intervalls: Erwartetes Abferkeldatum +/- 5 Tage stattfindet, wird mit 25 % des bezahlten SPF-Preises pro Jungsau/Sau vergütet.</p> <p>Wenn das Abferkeln vorzeitig stattfindet, wird weiterhin mit 60 % der berechneten Ferkelnotierung in der Abferkelwoche für ein 7-kg-Ferkel von demselben Gesundheitsstatus pro Ferkel unter 9 Stck. im Wurf vergütet. Der Wurf wird nicht im „Gruppendurchschnitt“ gerechnet, vgl. Pkt. 6.8.1 c).</p>
8.11.3	<p><b>Anzahl der Ferkel bei Geburt</b> (Tragende Jungsauen/Sauen) vgl. Pkt. 6.8.1 c) Jedes fehlende Ferkel im Gruppendurchschnitt wird mit 60 % der berechneten Ferkelnotierung für ein 7-kg-Ferkel mit demselben Gesundheitsstatus vergütet.</p> <p>Bei begründetem Kaiserschnitt werden dokumentierte Tierarztkosten vergütet, da Sau und Ferkel im obengenannten Gruppendurchschnitt mitgerechnet werden.</p> <p>Bei Tod in Verbindung mit dem Abferkeln wird mit 80 % des Kaufpreises vergütet, da die erzielten Ferkel im obengenannten Gruppendurchschnitt mitgerechnet werden. Die Schadenersatzgesamtsumme kann jedoch nicht den Kaufpreis übersteigen.</p>
<b>8.12 Sonstige Exterieurfehler</b>	
8.12.1	<p><b>Schwanzlänge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei fehlender Auskunft des Verkäufers, dass die Schweine kupierte Schwänze haben, werden dem Verkäufer die eventuellen Extrakosten von SPF-Selskabet bei der Lieferung in Rechnung gestellt.</li> <li>b) Wenn ein Käufer Verluste erleidet, weil er Schweine empfangen hat, deren Schwänze um mehr als die Hälfte kupiert sind, oder die ohne ausdrückliche Vereinbarung im Kauf-/Verkaufsvertrag kupiert sind, kann er eine Vergütung dieser Verluste bekommen, wenn Verkäufer identifiziert werden kann. Nur folgende Verluste werden gedeckt: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Abzüge der Schlachtabrechnung</li> <li>2. Von der Schlachtereie auferlegte Bußgelder</li> <li>3. Von Behörden auferlegte Bußgelder wegen gesetzwidrigem Kupieren von Seiten des Verkäufers</li> </ul> </li> <li>c) Schadenersatzansprüche SPF-Selskabet gegenüber, die nur in dem Umfang Schadenersatz zahlt, wie der betroffene Verkäufer SPF-Selskabet entschädigt.</li> </ul>

<b>Pkt.</b> +Vertragstyp	<b>Bestimmung</b>
8.12.2	<b>Offene Wunden</b> Schadenersatz für Schweine mit offenen Wunden nach Schwanzbissen, Schwanzkupierung, Ohrlutschen o.dgl. wird von dem Verkaufsberater von SPF-Selskabet entschieden.
8.12.3	<b>Fehlendes Markieren</b> Wo eine Identifikation wegen fehlender Ohrmarken oder wegen Nichtübereinstimmungen der Marken unsicher ist, wird ein Schadenersatz von DKK 300,- pro Tier gewährt.
8.12.4	<b>Fehlende Zulassung</b> Bei Lieferung von Tieren an einen Bestand, der zugelassen ist oder Zulassung als Zucht- und Vermehrungsbestand gesucht hat, vergütet Verkäufer den Mehrpreis (zm SPF-Preis) für Tiere, die nicht für Zucht bzw. Vermehrung verwendet werden können, wenn die fehlende Zulassung auf Fehler zurückzuführen sind, die der Beurteilung nach bei der Lieferung existiert haben.
8.12.5	<b>Tod</b> Tod eines Tieres innerhalb von 12 Stunden nach Empfang (Abladen) wird mit dem Kaufpreis des Tieres vergütet.
<b>8.13 Spezifische Eberfehler</b>	
8.13.1	<b>Deckwille / -fähigkeit</b> , vgl. Pkt. 6.9 a) Fehlender Deckwille bzw. Deckfähigkeit werden vergütet, vgl. Pkt. 8.13.4.
8.13.2	<b>Sterilität</b> Bei Reklamation wegen Sterilität oder verminderter Fruchtbarkeit kann SPF-Selskabet ein Deckverzeichnis für den ganzen Bestand sowie eine Samenprobe vom Eber als Dokumentation verlangen.  Die Samenuntersuchung muss von einem Tierarzt oder einem Hatting-KS-Berater ausgeführt werden. Sterilität oder stark verminderte Fruchtbarkeit werden vergütet, vgl. Pkt. 8.13.4.
8.13.3	<b>Erbliche Missbildungen</b> Erbliche Missbildungen bei mehr als 10 % der Schweine der ersten 10 Würfe nach dem Eber werden vergütet, vgl. Pkt. 8.13.4, der Käufer muss jedoch dokumentieren, dass nur der betreffende Eber für die respektiven Bedeckungen benutzt wurde, und dass die betroffenen Sauen DanZucht Tiere sind, die von SPF-Selskabet geliefert wurden.
8.13.4	<b>Schadenersatzberechnung für Eber</b> Der Eber wird mit dem Unterschied zwischen Kaufpreis und dem geschätzten Schlachtwert am Empfangstag vergütet, jedoch höchstens mit 100 kg Schlachtgewicht. Wenn der Eber beim Empfang unter 18 Wochen alt war, wird der Schlachtwert als der Ferkelwert am Empfangstag berechnet (vgl. die Gewichts-/Alterstabelle für Jungsauen und Eber Pkt. 6.6). SPF-Selskabet kann Schlachtdokumentation über den Eber verlangen.
<b>9 Regeln für die SPF-Risikokasse (SRK)</b>	
<b>9.1 Zweck</b>	
9.1.1	Die SPF-Risikokasse ist mit dem Zweck errichtet worden, dass sie einen begrenzten Schadenersatz nach individuellem Antrag von Käufern/Verkäufern gewähren soll, vgl. Pkt. 9.2 und 9.9.
<b>9.2 Schadenersatzberechtigte Verluste</b>	
9.2.1	<b>Unerwünschte Infektionen und Ödemkrankheit</b> Käufer, die bei Verdacht oder Feststellung einer unerwünschten Infektion sowie Ödemkrankheit im eigenen Bestand oder im Bestand des Lieferanten Verluste erleiden, können Antrag auf Schadenersatz

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	stellen, wenn die Infektion durch eingekauften Schweine via SPF-Selskabet übertragen sein könnte oder übertragen worden ist.
9.2.2	<b>Verspätete Lieferungen</b> Käufer und Verkäufer, die durch verspätete Lieferungen von SPF-Selskabet auf Grund der in Pkt. 9.2.1 genannten Infektionen Verluste erlitten haben, können Schadenersatz beantragen.
9.2.3	<b>SPF-LKW mit bedingtem Status</b> Der Besitzer eines Bestandes im roten System kann eine Vergütung seiner Verluste infolge eines bedingten Status des SPF-LKW, der den Transport der verkauften Tiere aus seinem Bestand ausgeführt hat, erhalten.
<b>9.3 Finanzierung, Schadenersatzbegrenzung und Haftung</b>	
9.3.1	Die Mittel der SRK kommen durch Zahlung von SRK-Gebühren zustande.
9.3.2	Die Schadenersatzpflicht von SRK ist auf die Summe der eingezahlten SRK-Gebühren begrenzt. Wenn die Mittel der SRK geleert sind und die eingegangenen Anträge auf Schadenersatz nicht decken können, hat SPF-Selskabet das Recht, einen Antrag abzulehnen oder einen verhältnismäßigen Schadenersatz zu zahlen.  Wenn der Vorstand von SPF-Danmark beschließt, die SPF-Risikokasse aufzulösen, fällt ein eventuelles Guthaben an SPF-Selskabet. Dieses Guthaben kann erst dann erstellt werden, wenn alle Verpflichtungen der SRK lt. Pkt. 9.4 – 9.7 erfüllt worden sind.
9.3.3	Käufer haftet nur für die Verpflichtungen von SRK mit den eingezahlten SRK-Gebühren.
9.3.4	SPF-Selskabet entscheidet, ob dem Antrag des Käufers/Verkäufers stattgegeben werden kann. Käufer/Verkäufer hat keine Rechtsansprüche auf Auszahlung von Schadenersatz von SRK.
9.3.5	SRK leistet nur Schadenersatz an Käufer, die SRK-Gebühren für die gelieferten Schweine bezahlt haben oder akzeptiert haben, SRK-Gebühren zu zahlen, vgl. den Vertrag. Die Zahlung der Gebühren muss gleichzeitig mit der Zahlung für die Schweine stattfinden. Ist für nicht-gelieferte Schweine Schadenersatz zu zahlen, werden die pflichtigen SRK-Gebühren in Gegenrechnung gestellt. Eine akzeptierte SRK-Zahlung kann nicht später als 21 Tage vor der ersten Lieferwoche gekündigt werden. Wenn Käufer keine Vereinbarung über SRK-Deckung für eine Lieferung eingegangen hat, und diese ganz oder teilweise infolge einer SRK-deckungsberechtigten Situation verhindert wird, und Käufer deshalb einen neuen Kaufvertrag abschließt, kann er zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung über SRK-Deckung sowohl für die verhinderte als auch für die neue Lieferung eingehen.
9.3.6	Alle schadenersatzberechtigten Schweine müssen von SPF-Selskabet transportiert werden und von SPF-Beständen aus dem roten SPF-System geliefert werden. Der Transport kann in einem SPF-LKW oder auf offenem LKW einschl. Umladung auf einer Sammelstelle stattfinden.
9.3.7	SRK gewährt nur Schadenersatz an a) Eigentümer von SPF-Beständen, wenn diese die SPF-Gesundheitsregeln lt. dem SPF-Eigentümervertrag eingehalten haben. b) Eigentümer von Beständen mit dem Gesundheitsstatus „Unbekannt“, wenn sie den allgemeinen dänischen Fachnormen für Infektionsschutz eingehalten haben. c) Käufer von Schweinen, die an einen Betrieb geliefert werden, der die Forderungen zur Auszahlung des betreffenden SRK-Schadenersatzes erfüllt, vgl. auch a) und b).
9.3.8	Bei Berechnung des Schadenersatzbetrages wird der in Rechnung gestellte Kaufpreis ausschl. Mwst. verwendet, jedoch auf den geltenden SPF-Preis für Sauen, vgl. die Preisliste von SPF-Selskabet, für Zuchttiere derselben Kategorie und desselben Gesundheitsstatus in der Lieferwoche begrenzt.

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>9.4</b>	<b>Eingekaufte oder vermutete, eingekaufte Infektion bei Etablierung eines Sauenbestandes</b>
9.4.1	<p><b>Der Empfängerbestand hat genehmigten SPF-Status</b>  Wenn während der Etablierungsphase eines SPF-Sauenbestandes, vgl. Pkt. 9.4.4, eine Infektion mit Mycoplasma hyop. Dysenterie, Ap3 – Ap6 oder Ap12 nach den SPF-SuS-Regeln für deren Feststellung, mit PRRS oder Ödemkrankheit festgestellt wird, vgl. Pkt. 9.4.3, und diese Infektion mit den Schweinen eingekauft wurde, leistet SRK folgenden Schadenersatz an den Käufer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Zuchtschwein 35 % des fakturierten Kaufpreises, vgl. jedoch Pkt. 9.3.8 und 9.4.6</li> <li>• pro Ferkel über 20 kg DKK 20,-</li> </ul> <p>Für Infektion mit Ap1 – Ap2 – Ap4 – Ap5 – Ap7 – Ap8 – Ap9 oder Ap10 oder Schnüffelkrankheit gewährt die SRK folgenden Schadenersatz an Käufer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro eingekauftes Zuchtschwein 75 % des fakturierten Kaufpreises, vgl. jedoch Pkt. 9.3.8</li> <li>• pro Ferkel über 20 kg DKK 30,-</li> </ul>
9.4.2	<p><b>Der Empfängerbestand hat Gesundheitsstatus „Unbekannt“</b>  Wenn während der Etablierungsphase eine unerwünschte Infektion mit Mycoplasma Hyop., Dysenterie, Ap3, Ap6 oder Ap12, nach den SPF-SuS-Regeln für deren Feststellung, PRRS oder Ödemkrankheit in dem Lieferbestand festgestellt wird, leistet SRK spätestens 6 Wochen (42 Tage) nach der Lieferung folgenden Schadenersatz an Käufer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Zuchtschwein 25 % des fakturierten Kaufpreises, vgl. jedoch Pkt. 9.3.8</li> <li>• pro Ferkel über 20 kg DKK 20,-</li> </ul> <p>Für Infektion mit Ap1 – Ap2 – Ap4 – Ap5 – Ap7 – Ap8 – Ap9 oder Ap10 oder Schnüffelkrankheit gewährt die SRK folgenden Schadenersatz an Käufer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• pro eingekauftes Zuchtschwein 65 % des fakturierten Kaufpreises, vgl. jedoch Pkt. 9.3.8</li> <li>• pro Ferkel über 20 kg DKK 30,-</li> </ul>
9.4.3	Die Etablierungsphase wird wie folgt definiert: Alle Lieferungen bis zu 13 Wochen nach der ersten Lieferung, vgl. den Verkaufs-/Kaufvertrag.
9.4.4	<p>Ein neuetablierter Sauenbestand wird wie folgt definiert: Sämtliche Gebäude müssen vor Lieferung eines neuen Bestandes geleert, gereinigt und desinfiziert sein, vgl. SPF-Gesundheitsregeln. Dieses muss SPF-Selskabet gegenüber wie folgt bestätigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Für SPF-Bestände in Form einer vor Lieferung registrierten Genehmigung bei SPF-SuS</li> <li>b) Für Bestände mit dem Gesundheitsstatus „Unbekannt“ <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine schriftliche Erklärung des Bestandtierarztes, dass sich auf dem gesamten Betrieb keine Schweine befinden, und dass der Stall desinfiziert worden ist. Die Erklärung muss SPF-Selskabet vor Lieferung zugesandt werden.</li> <li>b. ein Mitarbeiter von SPF-Selskabet hat spätestens vor dem ersten Abladen die Lieferung besichtigt, den gesamten Hofbereich geprüft und festgestellt, dass es auf dem Hof keine Schweine gibt, und dass der Stallbereich gewaschen und desinfiziert worden ist.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die unter b) genannten Bedingungen müssen von einer Erklärung des Eigentümers/Käufers begleitet werden, dass während der ganzen Etablierungsphase keine anderen als die von SPF-Selskabet empfangenen Schweine in den Empfängerbetrieb eingestallt werden.</p>
9.4.5	<p>Wenn Anzeichen einer unerwünschten Infektion und Ödemkrankheit nach der ersten Lieferung entstehen, aber bevor sämtliche Tiere lt. dem Liefervertrag geliefert wurden, wird eine Aufstellung über den Bestand erst gemacht, wenn alle Schweine lt. Liefervertrag geliefert worden sind. Wenn Käufer die restlichen Tiere nicht abnimmt, wird nur SRK-Schadenersatz für die gelieferten Schweine gezahlt.</p> <p>Wenn Anzeichen einer unerwünschten Infektion oder einer Ödemkrankheit entstehen, bevor die erste Lieferung durchgeführt wurde, wird ein SRK-Schadenersatz nach Punkt 9.6 geleistet. Für die nicht-gelieferten Tiere wird eine Gegenrechnung der SRK-Gebühren aufgestellt.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
9.4.6	Bei Feststellung von Schweinedysenterie in einem neuetablierten SPF-Bestand wird nur 50 % des nach Punkt 9.4.1 berechneten Schadenersatzes gewährt. Wenn der Bestand mittels anerkannter medizinischer Sanierungsprogramme nach spätestens einem Jahr immer noch nicht frei von Dysenterie ist, wird der restliche Schadenersatz ausgezahlt. Bei Resanierung (Austausch des gesamten Bestandes) wird auch der restliche Teil des Schadenersatzes ausgezahlt, wenn die Ställe innerhalb eines Jahres geleert sind (Tierarztbescheinigung).
9.4.7	Wird Ödemkrankheit oder Schnüffelkrankheit in einem Zucht- oder Vermehrungsbestand festgestellt, wird Schadenersatz an neuetablierte Käuferbestände, die die letzten 13 Wochen vor Entstehung des Verdachts einer Infektion Zuchtschweine empfangen haben, gewährt ungeachtet dessen, ob der Käuferbestand angesteckt ist oder nicht. Der Schadenersatz wird nach Punkt 9.4.1 und 9.4.2 geleistet.
9.4.8	Es wird nur Schadenersatz für eine Infektion während der Etablierungsphase gewährt.
9.4.9	Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verdacht auf eine Infektion im Bestand des Verkäufers oder Käufers mehr als 3 Monate (13 Kalenderwochen) nach der letzten Lieferung von dem Lieferbestand, in welchem die Infektion festgestellt wurde, entsteht.</li> <li>b) der Verdacht später als 8 Kalenderwochen nach Entstehung der Anzeichen im Bestand des Käufers bestätigt wird.</li> <li>c) nicht gleichzeitig im Bestand des Verkäufers dieselbe Infektion festgestellt wird.</li> </ul>
9.4.10	Nochmalige Lieferung von Schweinen (in Verbindung mit Reklamationen über Mängel) später als 15 Wochen nach der ersten Lieferung wird als Ergänzung des Sauenbestandes betrachtet, vgl. Punkt 9.5.
<b>9.5 Eingekaufte Infektion oder Verdacht darüber bei Ergänzung eines Sauenbestandes via Quarantänerraum</b>	
9.5.1	Ein Quarantänerraum wird in SRK-Zusammenhang als ein selbständiger und zugelassener Bestandsbereich definiert, der für vorläufiges Aufstallen von eingekauften Zuchtschweinen verwendet wird, die später der bestehenden Herde des Käufers zugeführt werden. Für die Genehmigung und Verwendung des Quarantänerraums gelten folgende Regeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Quarantänerraum von SPF-Beständen Genehmigung und Verwendung müssen nach den Regeln für Quarantänerraum der SPF-Gesundheitsregeln stattfinden. Die Genehmigung muss vor der ersten Lieferung an den Quarantänerraum von SPF-SuS registriert sein.</li> <li>b) Quarantänerraum anderer Bestände mit sonstigem Gesundheitsstatus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schriftliche Erklärung des Bestandtierarztes darüber, dass der Quarantänerraum vom übrigen Stallbereich abgesondert ist,</li> <li>2. und dass die Schweine ohne Kontakt zu dem übrigen Bestand versorgt werden können. Die Erklärung muss vor Lieferung an SPF-Selskabet gesandt werden.</li> </ol> oder <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Einer von SPF-Selskabets Mitarbeitern hat spätestens vor dem ersten Abladen der Lieferung den Quarantänerraum besichtigt, überprüft und festgestellt, dass die Schweine ohne Kontakt zu dem übrigen Bestand versorgt werden können. Weiterhin muss der Besitzer eine Erklärung unterzeichnen, dass die Schweine separat versorgt werden können.</li> </ol> </li> </ul> SPF-Selskabet entscheidet, welche Genehmigung für die Bestände mit einem anderen Gesundheitsstatus vorliegen muss. SPF-Selskabet lässt die Genehmigung bei SPF-SuS registrieren.
9.5.2	Bei Verdacht von oder festgestellter eingekaufter Infektion oder Ödemkrankheit bei Zuchtschweinen, wird dem Käufer ein Schadenersatz gewährt, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Schweine beim Empfang in einen Quarantänerraum eingestallt wurden, vgl. Punkt 9.5.1.</li> <li>b) der Verdacht einer Infektion im Bestand des Verkäufers spätestens am 42. Tag nach der Lieferung entsteht. Der Verdacht muss sofort nach der Entstehung an SPF-Selskabet mitgeteilt werden.</li> </ul>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
	<p>c) SPF-SuS schriftlich mitgeteilt hat, dass die Tiere im Quarantänerraum infolge Verdacht einer Infektion aus dem Betrieb zu nehmen sind.</p> <p>d) es nicht mehr als 14 Tage zwischen den ersten und letzten in den Quarantänerraum eingestellten Lieferungen sind.</p>
9.5.3	<p>Schadenersatz für Infektion im Quarantänerraum wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) pro weibliches Tier: Differenz zwischen Kaufpreis*) und Schlachtpreis/Weiterverkaufspreis plus Tageszuschlag von DKK 12,-</p> <p>b) pro Eber: Differenz zwischen Kaufpreis*) und Schlachtpreis/Weiterverkaufspreis plus Tageszuschlag von DKK 35,-</p> <p>Die genannten Tageszuschläge werden für die Zeit vom Lieferdatum bis zum Datum des Entfernens der Tiere vom Quarantänerraum ausgezahlt. Die Tiere müssen spätestens 7 Tage nach der in Pkt. 9.5.2 genannten Mitteilung entfernt worden sein.</p> <p>Der erzielte Schlachtpreis/Weiterverkaufspreis muss mit Schlachtabrechnung oder Abrechnung SPF-Selskabet gegenüber dokumentiert werden, aus denen die ID-Nummern der weiterverkauften Schweine hervorgehen. SPF-Selskabet hat das Recht, im Bestand des Empfängers zu kontrollieren, ob die erstatteten Schweine noch vorhanden sind. Bei Weiterverkauf für den lebenden Gebrauch muss SPF-Selskabet vor dem Verkauf den Verkaufspreis genehmigen.</p> <p>*) vgl. pkt. 9.3.8.</p>
9.5.4	<p>Wenn Käufer für die Überführung keine Genehmigung vor Ende der 11. Kalenderwoche nach der Lieferwoche empfangen hat, wird ein Schadenersatz mit höchstem Wochenzuschlag (vgl. die Preisliste von SPF-Selskabet) für Zuchtläufer pro Woche pro Schwein im Quarantänerraum in der Zeit von der 9. Woche bis zur Woche der Überführung oder des Entfernens gewährt. Beim Entfernen wird Schadenersatz nach Pkt. 9.5.3 gewährt. Beträgt das Durchschnittsalter der Jungsauen im Quarantänerraum mehr als 30 Wochen Ende der 9. Kalenderwoche nach Lieferung, kann Schadenersatz nach demselben Punkt gewährt werden.</p>
9.5.5	<p>Wenn mehrere Käufer denselben Quarantänerraum benutzen, kann nur der Käufer, der SRK-Gebühren bezahlt hat, einen Schadenersatz für seine Tiere erhalten.</p>
9.5.6	<p>Wenn die entfernten und ersetzten Tiere nach „Liefervertrag über laufende Lieferungen“ geliefert waren, und dieser Vertrag infolge einer gleichzeitigen Änderung des Gesundheitsstatus (vgl. SPF-SuS) im Bestand des Verkäufers aufhört, kann Käufer bei Einkauf einer entsprechenden Gruppe im freien Verkauf eine Vergütung der Differenz zwischen den Gebühren im freien Verkauf und den im Vertrag vereinbarten Gebühren erhalten.</p>
9.5.7	<p>Wenn die eingekauften Zuchtschweine freigegeben und nach einem schriftlichen Erlaubnis von SPF-SuS dem Bestand zugeführt worden sind, und in den ersten zwei Kalenderwochen nach der vorgenannten Freigabe Verdacht einer unerwünschten Infektion oder einer Ödemkrankheitsinfektion im Bestand des Käufers entsteht, kann Schadenersatz gewährt werden, wenn</p> <p>a) der Empfängerbestand einen von SPF-SuS zugelassenen SPF-Status hat</p> <p>b) der Verdacht sofort an SPF-SuS mitgeteilt wurde und sowohl der Empfängerbestand als der Bestand des Verkäufers mit derselben Krankheit angesteckt ist, und dieses spätestens sechs Kalenderwochen nach dem Entstehen des Verdachts festgestellt wurde.</p>
9.5.8	<p>Schadenersatz vgl. Pkt. 9.5.7 kann nach den Prinzipien von Pkt. 9.4.1 und 9.4.2 gewährt werden, jedoch wird der Schadenersatz wie folgt berechnet:</p> <p>a) pro Schwein über 6 Monate: 35 % bzw. 75 % des SPF-Preises für eine Jungsau von 30 Wochen in der Woche, in welcher die infizierten Tiere in den Quarantänerraum geliefert wurden</p> <p>b) pro übriges Schwein: DKK 20,-</p>
9.5.9	<p>Es wird nach Pkt. 9.5.7 keinen Schadenersatz gewährt, wenn Verdacht auf eine Infektion später als 8 Kalenderwochen nach Empfang der betreffenden Ergänzungszuchtschweine entstehen sollte, es sei denn, dass es festgestellt werden kann, dass die Ansteckung auf eventuell angesteckte Schweine im Quarantänerraum zurückgeführt werden kann.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
9.5.10	Schadenersatz wird nur für eine Krankheit im Quarantänerraum gewährleistet.
<b>9.6 Liefervertrag – Zuchtschweine zur Etablierung</b>	
9.6.1	Wenn ein bedingter Status oder festgestellte unerwünschte Infektion oder Ödemkrankheit im Bestand des Verkäufers oder im Empfängerbestand eine Aufschiebung des Lieferzeitpunkts für die einzelnen Gruppen verursacht, vgl. „Lieferverträge für Zuchtschweine (Etablierung)“, oder wenn die Lieferung aus denselben Gründen verhindert wird, wird ein Schadenersatz an Käufer bzw. Verkäufer geleistet.
9.6.2	<p>Schadenersatz an den Käufer (jedoch Pkt. 9.3.6) beträgt:</p> <p>a) 5 % des veranschlagten durchschn. Kaufpreises pro Tier, vgl. „Der Liefervertrag“, pro Kalenderwoche, die der Lieferzeitpunkt über zwei Wochen hinaus verschoben wird. Schadenersatz kann maximal für vier Wochen gewährleistet werden. SPF-Selskabet ist berechtigt, von einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Bestand zu liefern. Wenn der Käufer wählt, die schon gelieferten Schweine zu entfernen/schlachten, muss er akzeptieren, Schweine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von einem höheren Gesundheitsstatus zu empfangen und eine eventuelle Differenz der Gesundheitszulage zu zahlen</li> <li>- von demselben Gesundheitsstatus wie ursprünglich vereinbart</li> <li>- von Rød (rotem) SPF+Ap12, wenn ursprünglich von Rød (rotem) SPF die Rede war</li> <li>- von Rød (rotem) SPF+Myc+Ap12, wenn ursprünglich von Rød (rotem) SPF+Myc die Rede war.</li> </ul> <p>b) Wenn die einzelne Altersgruppe der endgültigen Lieferung (jedoch für max. 4 Wochen Verschiebung) oder nach Lieferung von einem anderen Bestand jünger ist als entsprechende Altersgruppen der ursprünglichen Liefervereinbarung, wird ein Schadenersatz von DKK 75,- pro Tier und Woche bezahlt, die die Tiere jünger sind.</p> <p>Ein Schadenersatz kann für sowohl a) als b) gewährt werden. Eventuelle tragende Tiere werden sowohl in a) als b) als 30 Wochen alte Jungsauen betrachtet.</p> <p>Der Schadenersatz wird nur ausgezahlt, wenn eventuelle Ersatzlieferungen von SPF-Selskabet geliefert werden.</p>
9.6.3	<p>Der Schadenersatz an den Lieferanten beträgt folgendes:</p> <p>a) DKK 75,- pro weibliches Tier und DKK 150,- pro Eber pro Woche, um welche das Tier bei Lieferung älter als 29 Wochen ist.</p> <p>b) Eventuelle verlorene Reinrassenzuschläge und Indexzahlung bei Verkauf an anderen Empfänger, jedoch frühestens nach 6-wöchiger Aufschiebung.</p>
9.6.4	<p>Schadenersatzforderungen in Verbindung mit Änderung/Kündigung eines Liefervertrages für Zuchtschweine infolge der Zahlungseinstellung/Konkurs des Lieferanten oder des Empfängers, werden von der SPF-Risikokasse mit 50 % der in den Geschäftsbedingungen genannten Sätzen zur vollen und endgültigen Klärung der Schadenersatzfrage entrichtet.</p> <p>SPF-Selskabet hat jedoch das Recht, den von SRK ausgezahlten Betrag bei der ersatzpflichtigen Partei oder deren Masse einzutreiben.</p>
<b>9.7 SPF-LKW mit bedingtem Status</b>	
9.7.1	<p>SRK kann dem Eigentümer eines SPF-Bestandes im roten System bis zu 50 % seiner Verluste in Verbindung mit Einführung eines bedingten Status für einen laufenden, nicht-abgeschlossenen Transport von Zuchtschweinen an Dritte vergüten.</p> <p>SRK vergütet SPF-Selskabet die verlorenen Handelsgebühren für den Transport plus eventuelle getragene Nebenkosten für Fähren u.dgl.</p>

Pkt. +Ver- tragstyp	Bestimmung
<b>9.8 Antrag auf Schadenersatz von SRK</b>	
9.8.1	Um einen Schadenersatz von der SRK zu bekommen, hat der Geschädigte einen schriftlichen Antrag zu stellen.
<b>10 Zwistigkeiten</b>	
<b>10.1 Gerichtliche Entscheidungen bei Zwistigkeiten</b>	
10.1.1	<p>Jeder Streit, der in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen entstehen sollte, und der nicht durch Verhandlung zwischen den Parteien entschieden werden kann, wird endgültig vom DS-Schiedsgericht, der SPF-Danmark-Ausgabe, entschieden. Die Entscheidung kann nicht bei den Zivilgerichten eingeklagt werden (Siehe jedoch Sonderbestimmungen Pkt. 2.9 und 10.2).</p> <p>Das DS-Schiedsgericht (die SPF-Danmark-Ausgabe) besteht aus fünf Schiedsrichtern, von denen jede Partei des betreffenden Streits einen ernannt hat, während drei feste Mitglieder des Schiedsgerichts von Foreningen af Svinekonsulenter (Verein der Schweineberater) bzw. Den Danske Dyrlægeforening (Verein der dänischen Tierärzte) und Sø- og Handelsretten (See- und Handelsgericht) in Kopenhagen ernannt wurden. Der von Sø- og Handelsretten (See- und Handelsgericht) ernannte Schiedsrichter, der der Richter ist, ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts.</p> <p>Der Streit wird in Übereinstimmung mit Recht und Billigkeit und unter Anwendung von „Regeln für das DS-Schiedsgericht, SPF-Danmark-Ausgabe“, die auf Anfrage an SPF-Selskabet zugeschickt werden, entschieden.</p>
<b>10.2 Gerichtliche Entscheidungen von Zwistigkeiten an ordentlichen dänischen Gerichten</b>	
10.2.1	<p>Wenn ein Streit Forderungen von mehr als DKK 1 Mio. betrifft, kann der Eigentümer wählen, die Sache bei den normalen dänischen Gerichten einzureichen, die die Sache in Übereinstimmung mit den Regeln der Zivilprozessordnung und auf Grund des geltenden dänischen Rechts entscheiden, aber ohne Rücksichtnahme auf Billigkeit.</p> <p>Eine vom Eingeklagten hineingezogene dritte Partei muss die Wahl der Instanz des Klägers akzeptieren und ist im Übrigen verpflichtet, beim Verfahren zu erscheinen. Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist DK-6600 Vejen.</p>
<b>10.3 Recht auf Vorladung (Adcitation)</b>	
10.3.1	<p>Wenn SPF-Selskabet bei den normalen Gerichten verklagt wurde, vgl. Pkt. 10.2, muss SPF-Selskabet ungeachtet der Vereinbarung über Schiedsgericht und Höhe des Regressanspruches den Eigentümer während eines solchen Gerichtsverfahrens vorladen können.</p> <p>Wenn der Eigentümer bei den normalen Gerichten verklagt wurde, muss der Eigentümer trotz der Vereinbarung über Schiedsgericht und der Höhe des Regressanspruches SPF-Selskabet während eines solchen Gerichtsverfahrens vorladen können.</p>
<b>11 Formulare und IT</b>	
<b>11.1 Lieferscheine, Stammtafeln und Frachtbriefe von SPF-Selskabet</b>	
11.1.1	Die Lieferscheinformulare von SPF-Selskabet dürfen nur bei Verkauf an SPF-Selskabet oder bei den von SPF-Selskabet ausgeführten Transporten benutzt werden.

<b>Pkt.</b> +Ver- tragstyp	<b>Bestimmung</b>
11.1.2	<p>Bei Kauf von reinrassigen (rassenreinen) Zuchtschweinen kann Käufer verlangen, dass sie von einer Stammtafel begleitet werden, vgl. EU-Bestimmungen (89/503/EØF: Kommissionsbeschluss vom 18. Juli 1989 über Zertifikat für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eier und Embryonen).</p> <p>Die Stammtafel wird von VSP ausgestellt und wird spätestens 8 Tage nach Abschluss der Lieferung an Käufer übersandt.</p>
11.1.3	<p>Auf dem Lieferschein, der jeder Lieferung folgt, wird folgendes aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) CHR-Nr. und Name des Lieferbestandes</li> <li>b) Gesundheitsstatus, ergänzender Gesundheitsstatus, ein eventuell bedingter Status und Salmonellenauskünfte des Lieferbestandes</li> <li>c) CHR-Nr., Name und eventuell Adresse des Empfängerbestandes</li> <li>d) Handelsvertrag Nr.</li> <li>e) Lade- und Abladezeitpunkte (Tag und Uhrzeit)</li> <li>f) Lade- und Abladeart</li> <li>g) Transportart (SPF-LKW und/oder offener Wagen)</li> <li>h) Eventuelle Umladung an Sammelstelle</li> <li>i) Anzahl der Schweine und der Kategorie</li> <li>j) Stammdaten jedes einzelnen Schweins. Bei Export von reinrassigen (rassenreinen) Schweinen können Stammdaten auch aus der vom Käufer verlangten „Stammtafel“ hervorgehen. Diese Daten können auch nach Lieferung elektronisch übertragen werden.</li> <li>k) Gebrauchskod von Tieren aus Würfen, die in der DanAvl-Datenbank registriert wurden, da Schweine mit dem Kod 100, 200 oder 300 auf separaten Lieferscheinen aufgeführt werden sollen.</li> <li>l) Der Preis jedes einzelnen Tiers kann bei Kauf/Verkauf in Dänemark angegeben sein, jedoch nicht bei Export</li> </ul> <p>Gewicht wird nur angegeben, wenn es vertraglich abgesprochen ist. In diesem Fall wird nur das Gewicht pro Wagenladung zum Ladezeitpunkt angegeben.</p> <p>Der Lieferant/eine vom Lieferanten bevollmächtigte Person, der Fahrer und Käufer/eine vom Verkäufer bevollmächtigte Person haben den Lieferschein/die Lieferscheine zu unterzeichnen. Alle Parteien erhalten eine Kopie nach dem Be- bzw. dem Entladen.</p>
11.1.4	<p>Bei Export und Transport ins Ausland wird der Lieferung ein CMR-Frachtbrief beigelegt. Der Frachtbrief muss vom Absender (Lieferanten oder Sammelstelle) SPF-Selskabet und Empfänger unterzeichnet werden. Aus dem Frachtbrief geht auch hervor, dass die Lieferung nach Incoterms 2000, Delivery Duty Unpaid durchgeführt wird, d.h. dass die Übertragung des Risikos auf Käufer übertragen wird, wenn die Schweine beim Empfänger abgeladen worden sind, vgl. auch Pkt.2.3.1c). Versicherung bis zur Abladestelle wird von SPF-Selskabet abgeschlossen und getragen. Die Fracht wird von SPF-Selskabet bezahlt, und Zollabgaben werden von Käufer entrichtet.</p>
<b>11.2 SPF-Portalen</b>	
11.2.1	<p>Alle Kunden von SPF-Selskabet haben Zugang zum SPF-Portal (spfportalen.dk), einem internetbasierten Kommunikationssystem.</p>
11.2.2	<p>Ein Kodewort gibt Einsicht in Auskünfte, die im Handelsverkehr zwischen Verkäufer, Käufer, Empfänger und SPF-Selskabet relevant sind. Schlüsselauskünfte über Name, Adresse, Telefonnummer und den Gesundheitsstatus der Bestände (SPF-SuS) sind zugänglich für alle, die sich in das SPF-Portal einloggen.</p>